V. b. b.

80 Groschen

AMTSBLATT der STADT WIEN

56

Samstag, 12. Juli 1952

Jahrgang 57

AUS DEM INHALT

Der englische Wohnungsbau von heute

Die nachstehenden Ausführungen des englischen Unterhausmitgliedes Harold Macmillan, Minister für Wohnungsfragen und Lokalverwaltung, über die neuen Grundsätze des englischen Wohnungsbaues entnehmen wir der Zeitschrift des Wiener Stadtbauamtes „Der Aufbau".

Unser Ziel ist, wie Sie wissen, mehr Häuser zu bauen. Obgleich es über die Methoden Meinungsverschiedenheiten geben mag, kann es über die Aufgabe wirklich keinerlei Meinungsverschiedenheiten geben. Manchmal bin ich ein wenig erstaunt über defätistische und pessimistische Kommentare von Leuten, die fast zu wünschen scheinen, daß diese Aufgabe nicht erfüllt werden soll. Unser Anliegen ist es, mehr Häuser zu bauen und etwas in Bewegung zu setzen, was ich einen Kreuzzug des Wohnungsbaus nennen möchte, denn wenn wir das nicht machen, dann werden wir sicherlich scheitern. Unsere Schwierigkeiten sind offensichtlich: Materialien, Arbeitskräfte, die Rivalität anderer Programme, die ständige Verschlechterung der Weltlage, das sind alles Dinge, die uns bekannt sind. Unsere Methoden müssen, meiner Meinung nach, Methoden der Partnerschaft und nicht der Rivalität sein, der Partnerschaft zwischen den Ministern dieses Ressorts und denen anderer Ressorts, zwischen uns selbst und den Gebietsbehörden, welche zu Organen des Wohnungswesens ausersehen wurden, zwischen den Bauunternehmern, den Meistern und den Arbeitern. Wir werden uns dabei der gleichen Methoden — Improvisation, Anpassung und Findigkeit — wie im Kriege bedienen müssen, durch welche wir aus dem Kampf — allen Statistiken zum Trotz — siegreich hervorgingen.

Ich habe das große Glück, in meinem Ressort, das wieder zu einem Ministerium für das Wohnungswesen und die Lokalverwaltung umbenannt wurde — die Planung ist nun implizit, nicht explizit in unserem Titel enthalten —, einen ausgezeichneten Kader von Beamten mit großer Erfahrung geerbt zu haben. Diese stimmen mit mir darin überein, daß für diese schwere Aufgabe mit ihrer neuen Zielsetzung eine gewisse Allianz und Hilfe nötig ist. Es gelang mir auf meine Einladung, mit welcher die des Staatssekretärs für Schottland verbunden war, einen alten und bewährten Diener der Regierung auf Amateurbasis, wenn ich es so nennen darf, der gleichzeitig ein alter Freund von mir ist, zu überreden, uns zu helfen. Ich bin froh, Ihnen mitteilen zu können, daß Sir Percy Mills eingewilligt hat, uns seine Dienste bei der Inangriffnahme der Wohnungsfrage zur Verfügung zu stellen. Sir Percy, der zur Zeit leitender Direktor von W. & T. Avery, einem der größten Industrieunternehmen in England ist, hat der Regierung schon in mehreren Verwendungsbereichen Dienste geleistet. Während des Krieges stand er an der Spitze der Kontrollbehörde für Werkzeugmaschinen und war verantwortlich für das gesamte Werkzeugmaschinenprogramm. Ich lernte ihn damals kennen, als ich im Versorgungsministerium war und er mit mir arbeitete. Dann leitete er die Sektion Produktion des Produktionsministeriums. In Deutschland waren ihm unter General Robertson die wirtschaftlichen Belange unterstellt und jetzt ist er Präsident der „Nationalen Vereinigung zur Entwicklung der Forschung" (National Research Development Corporation). Sein weiter Pflichtenkreis wird darin bestehen, die Minister zu beraten, welche Schritte unternommen werden müssen, um das Tempo zu steigern und die Errichtung von Volkswohnbauten zu beschleunigen. Diese Pflichten werden den gesamten Problemkreis umfassen, etwa in welcher Art und durch welche Organisationen die Häuser errichtet werden sollen, die Typen, die konventionellen und unkonventionellen Baumethoden, das gesamte Problem der Hilfsmittel und aller anderen Mittel, um unser Ziel zu erreichen.

Sie haben vielleicht in der Presse bemerkt, daß ich im Unterhaus gewisse Veränderungen in der Wohnbaupolitik kurz angekündigt habe. Ich glaube nicht, daß ich noch einmal in allen Einzelheiten darauf eingehen muß, aber der Zweck der sogenannten Proportionsänderung, der Änderung der Proportion von 1 : 5 in 1 : 2, ist sehr einfach. Vor allem möchte ich klarstellen, daß dies ein Soll und kein Muß bedeutet. Wenn zum Beispiel eine lokale Behörde 200 Häuser zu bauen hat, dann muß sie nach diesem neuen Plan 100 Häuser bauen, die an ihre Council-Mieter (das entspricht den hiesigen Gemeindebaumietern. Anm. des Übersetzers) zu vermieten sind; das muß sie tun, aber über die übrigen kann sie frei verfügen. Es wird viele Orte geben, wo sie die gesamten übrigen 100, vielleicht mit ein oder zwei Ausnahmen, dazu wird verwenden müssen, Häuser für ihre eigenen Mieter zu bauen — das bleibt ihrem eigenen Urteil über die Wohnungsfrage in ihrem Distrikt überlassen. Anderswo wird man alle 100 für private Zwecke, zum Vermieten oder zum Verkauf, zur Verfügung stellen. Bei anderen wieder wird die Proportion sich in der Mitte der beiden genannten Ziffern bewegen. Daher bestehen wir prinzipiell darauf, daß der lokalen Behörde das Recht und die Pflicht zur Entscheidung darüber zusteht. Wir glauben, daß der Grafschaftsrat und der Rat eines Marktfleckens am besten die Bedürfnisse seiner Leute kennt und schließlich muß er in höherem Maß als der Herr in Whitehall der Wiederwahl die Stirne bieten.

Unsere neue Politik der Freiheit ruht daher auf vier Grundpfeilern. Der erste Grundpfeiler ist der nichtobligatorische Charakter. Der zweite Grundpfeiler, der diesen Freiheitstempel stützt, heißt Notwendigkeit. Sie erwerben sich nicht dadurch ein Anrecht auf ein Haus, weil Sie just ein Landhaus an der See haben möchten. Der Prüfstein wird die Notwendigkeit bleiben, die Notwendigkeit, eine Wohnung zu erhalten. Aus den Gesuchslisten, welche die lokalen Behörden haben — es gibt jetzt

Wiens modernstes Krankenhaus

Am 4. Juli wurde im Franz Josef-Spital die Dachgleiche auf der Baustelle eines neuen vierstöckigen Pavillons erreicht. Dieses Gebäude mit 50 Krankenzimmern, davon 19 zwei- und 31 sechsbettige Zimmer, mit zusammen 224 Krankenbetten, wird nach seiner Fertigstellung das modernste Krankenhaus Wiens sein. In jedem Geschoß wird ein Aufenthaltsraum für Kranke, eine Teeküche, Bade- und Waschräume, ein Untersuchungszimmer und andere Nebenräume untergebracht sein. Im Erdgeschoß werden Diensträume und im dritten Stock ein Laboratorium eingerichtet. Mit dem Bau wurde Ende August 1951 begonnen. In den neun Monaten wurden von durchschnittlich 40 Arbeitern der Baufirma Ing. Fucik 66.560 Arbeitsstunden geleistet.

An der Dachgleichenfeier nahmen der Amtsführende Stadtrat für Bauwesen Thaller, Bezirksvorsteher Wrba sowie Vertreter der Stadtbauamtsdirektion und des Anstaltenamtes teil. Stadtrat Thaller bezeichnete diese Baustelle als einen Beginn der Modernisierung unserer Krankenhäuser. Die Stadtverwaltung denke nun auch daran, neben dem Wohnhausbau und der Errichtung von Schulen und Kindergärten die bis jetzt provisorisch instand gesetzten Krankenhäuser durch moderne Bauten zu ersetzen. Der Pavillon „D" in der Triester Straße wird das modernste Krankenhaus Wiens sein. Der Stadtrat gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß es gelungen ist, für den Bau in diesem Spital sowie auch für die Errichtung eines Schwesternhauses im Wilhelminenspital die notwendigen finanziellen Mittel sicherzustellen. Stadtrat Thaller erklärte, daß die Gemeinde Wien entschlossen sei, die alten Spitäler niederzureißen und an ihre Stelle moderne Bauten zu errichten, wenn einmal mit dem Bund Fragen finanzieller Natur bereinigt sind. Stadtrat Thaller dankte der Baufirma und den Arbeitern sowie auch dem Stadtbauamt und dem Anstaltenamt für ihre Leistungen an dieser Baustelle.

Bezirksvorsteher Wrba würdigte in seiner Ansprache das Verständnis der Stadtverwaltung für den Wiederaufbau und die Modernisierung des Spitales.

Hunderte von Antragstellern, von denen einige Häuser kaufen, andere mieten wollen —, müssen sie diese Notwendigkeit nachprüfen. Man wird kein großes Haus bauen können, das für moderne Verhältnisse ungeeignet ist. Daher wird die Größe der Häuser kontrolliert werden; die zulässige Zahl beträgt etwa 140 qm verbaute Fläche.

Die lokale Behörde wird mit dem Preis, welcher der Größe entspricht, einverstanden sein müssen, aber ich möchte nicht zu geizig sein, nicht etwa, weil ich zu verschwenderischen Methoden auffordern möchte, sondern weil ich Methoden anregen möchte, die nicht mit meinem übrigen Wohnbauprogramm konkurrieren. Daher werden wir es bis zu einem gewissen Grade unterstützen, wenn ein etwas teurerer Baustoff, der reichlich vorhanden ist, an Stelle eines anderen, jedoch knapperen Materials verwendet werden soll. Ich möchte hierbei nicht mißverstanden werden, aber es können sicher gewisse Erleichterungen geschaffen werden, wenn nicht solche Materialien, die, wie Weichholz, äußerst knapp sind, übermäßig beansprucht werden.

Dann wird es natürlich für den Verkauf und Weiterverkauf gewisse Bedingungen geben. Man wird sich nicht einfach ein Haus bauen lassen können, um es am nächsten Nachmittag mit Gewinn jemand anderem zu verkaufen. Natürlich ist nichts davon besonders neu, wenn auch das Verhältnis von 1 : 5 in ein solches von 1 : 2 geändert wurde; alle diese Bedingungen haben eine Geschichte mit einigen Erfahrungen hinter sich und ich erwarte keine Schwierigkeiten, wenn ich sie durchsetzen werde.

Man hat gefragt: „Werden durch diese Politik mehr Häuser gebaut werden? Werden durch sie genug Miethäuser geschaffen werden? Wird sie das Verhältnis aufrechterhalten?" Vor allem werden durch diese Politik die Häuser nach dem Ermessen der lokalen Behörden errichtet werden. Die Hälfte der Häuser muß die lokale Behörde, mehr als die Hälfte kann sie bauen und an die vermieten, die um eine Grafschaftswohnung ansuchen. Dann wird man Häuser bauen, die an Private verkauft werden; oder örtliche Bauunternehmer können Häuser zum Vermieten bauen, so daß man annähernd zu dem in früheren Zeiten üblichen Zustand zurückkäme, als es für private Bauunternehmer möglich war, Häuser zum Vermieten zu bauen. Ich hoffe aber, daß durch diese Politik die Gesamtzahl der errichteten Häuser wird gesteigert werden können, daß durch sie ein gewisser Teil der Bauindustrie wieder in das Geschäft des Wohnhausbaus, das er verließ, zurückgebracht werden wird; denn eines der Dinge, das mir bei der Übernahme dieser schwierigen Aufgabe am meisten aufgefallen ist, war die Tatsache, ein wie geringer Prozentsatz der Bauindustrie mit dem Bau von Häusern beschäftigt ist. Ein gewaltiger Teil ist mit der Ausführung von Reparaturarbeiten beschäftigt. Ich bin überzeugt, wenn der kleine Privatbauunternehmer eine gewisse Freiheit erhält — vorausgesetzt, daß die lokalen Behörden sich dazu entschließen, wie ich hoffe — daß wir dann sehen werden, wie derjenige, der vom Markt verdrängt wurde, der jetzt nur Reparaturarbeiten ausführt, wieder zu dem Bau von Häusern zurückgeführt wird. Er wird dann, wie es heißt, ein Krankenhaus errichten oder vier, fünf Häuser bauen und seine Reparaturen ausführen. Wir werden seine Dienste erhalten, seine Arbeiter zurückgewinnen und einen Teil seiner Baumaterialien erhalten. Mit anderen Worten, ich glaube und hoffe, daß dadurch das gesamte Bauvolumen gesteigert werden wird und daß wir in die Gesamtsumme der Leistung, die für den Bau von Häusern aufgewandt wird, auch etwas Freiheit und Wachstum bekommen werden.

Dieser zweite Teil ist, wie ich ganz frei zugeben muß, natürlich doktrinär. Es heißt immer, daß „doktrinär" etwas bedeutet, von dem man annimmt, der andere wird nicht daran glauben, aber ich muß offen zugestehen, daß ich es für etwas Gutes halte, wenn Privatleute, falls sie dazu imstande sind und es tun wollen, ermutigt werden, Eigentümer ihrer eigenen Häuser zu werden. Ich schäme mich dessen nicht; ich glaube, daß das Privateigentum weitgehend verteilt sein soll. Ich denke nicht, daß es irgendeine Form des Eigentums gibt, die sich mehr dazu eignet, eine Demokratie mit Privateigentum zu schaffen, als das Eigentum von Häusern. Ich meine, daß das eine Politik ist, welche wir mit voller Absicht zu stärken wünschen und deren wir uns nicht schämen. Doch hat sie in diesem besonderen Moment auch einige andere Vorteile. Sie wirkt höchst deflationistisch. Jedes Haus, das nach einem privaten Plan gebaut wird, erspart dem Steuerzahler jährlich 5 Pfund 10 Shilling an Zuschüssen aus Gemeindeabgaben und sechzig Jahre lang 16 Pfund 10 Shilling aus Steuergeldern. Dann wirkt diese Politik auch in dem Sinne äußerst deflationistisch, daß jedermann, der Geld in ein Haus investiert, ob er dafür seine Ersparnisse hergibt und eine Barsumme auf den Tisch legt oder ob er Woche für Woche oder Monat für Monat zahlt, damit Geld investiert, entweder in ein neues oder in ein schon vorhandenes Haus, in etwas also, das existiert, in etwas, das notwendigerweise existieren muß. In diesem Sinne ist diese Politik eine deflationistische Maßnahme und eignet sich daher besonders für unser gegenwärtiges Problem. Daher schlagen wir als einen Teil dieser allgemeinen Politik vor, auf die Wünsche vieler Gebietskörperschaften einzugehen, die um die Erlaubnis bitten, schon bestehende „Council"-Häuser an ihre Bewohner zu angemessenen Bedingungen zu verkaufen. Es ist schon seit vielen Jahren Gesetz, daß sie, um dies durchzuführen, die Genehmigung des Ministers haben müssen. Diese Erlaubnis wurde in allen Fällen seit sechs Jahren immer wieder verweigert. Ich schlage vor, diese Erlaubnis in all den Fällen zu erteilen, bei denen ich überzeugt sein kann, daß die Bedingungen, welche die lokalen Behörden gestellt haben, angemessen sind. Die Schutzmaßnahmen müssen natürlich dergestalt sein, daß der bloße Weiterverkauf eines so notwendigen Artikels, wie es ein Haus ist, auf dem Realitätenmarkt mit einem raschen Gewinn unmöglich gemacht wird.

Dann möchte ich dazu nur noch etwas anderes bemerken. Jemand hat mich über das Landproblem gefragt. „Läßt sich das durchführen", sagen sie, „ohne eine sofortige und durchgreifende Revision und Änderung des jetzt bestehenden Systems unter dem Gesetz für Stadt- und Landesplanung?" Von einem praktischen Gesichtspunkt aus betrachtet, halte ich es nicht für gut, wenn ich mich zu sehr beeile, denn es können zwei Dinge unternommen werden.

Zuerst einmal gibt es sehr viel „baureifes" oder „nahezu baureifes Land", auf dem man bauen könnte. Man hat mich davon unterrichtet, daß die Grundstücke, welche verfügbar gemacht werden könnten, auf eine längere Zeit für uns völlig ausreichen. Und da die lokalen Behörden das Recht besitzen, Land zu seinem gegenwärtigen Gebrauchswert für Wohnbauzwecke aufzukaufen, werde ich natürlich nicht zögern, sie zu ermutigen, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, ob es sich nun um ihre eigenen Häuser oder darum handelt, für Privateigentümer das notwendige Bauland bereitzustellen. Ich glaube nicht, daß man dies gegen die Möglichkeit einer gewissen Revision des Gesetzes für Stadt- und Landesplanung ins Treffen führen dürfte.

Nun möchte ich auf den dritten und letzten der drei Hauptpunkte übergehen. Das ist das sogenannte „raumsparende" Haus, der neue Entwurf für ein Haus. Ich nenne es das „Volkshaus", da es das Haus ist, von dem ich glaube, daß das Volk es erhalten und es auch wünschen wird. Ich möchte nicht, daß es dabei ein Mißverständnis gibt. Die Pläne, welche wir an die lokalen Behörden hinaussenden, entsprechen und beruhen auf den Empfehlungen eines Komitees, welches nach dem Kriege eingesetzt wurde. Sie scheinen von allen Leuten, die an dem Wohnungsproblem interessiert sind, durchwegs angenommen worden zu sein, besonders von denen, die an besseren Wohnverhältnissen interessiert sind. Das Komitee, dessen Vorsitzender Lord Dudley war, hieß das Dudley-Komitee; er legte die Standards, welche man für richtig hielt, für die neuen Heime fest, die in der Nachkriegsperiode errichtet werden sollten, und diese Standards sind recht hoch. Alle neuen Pläne, die wir verabschieden, um Platz, um Geld zu sparen, fallen in diese Standards. Sie entsprechen vollkommen; es gibt keine Abweichung von diesem — Dogma möchte man sagen. Wieso konnten sie geschaffen werden? Mit Hilfe großen Scharfsinnes des Architekten, der durch eine bessere Auswertung des gesamten Raumes, welcher zur Verfügung stand, die gleichen Räume und die gleichen Raumgrößen schuf. Jeder, der in einem altmodischen, unregelmäßig gebauten Haus gewohnt hat, weiß, wie oft durch einen schlechten Entwurf Platz verschwendet wird. Diese neuen Entwürfe wurden auf Grund von Vorarbeiten in diesem Ministerium ausgearbeitet, die von meinem Amtsvorgänger eingeleitet und entwickelt wurden, dem ich deshalb meine große Anerkennung aussprechen möchte. Diese Bemühungen haben nun einen Punkt erreicht, wo sie Früchte zu tragen beginnen.

Wir zeigten diese Entwürfe kürzlich auf der Bauausstellung. Unserem Zirkular an die lokalen Behörden fügen wir Kopien der Entwürfe bei und wird man diesen Behörden auf jede Weise behilflich sein. Wir hoffen, wir werden auf der Ausstellung "Ideal Home" (Das ideale Heim) im Februar zwei wirkliche Häuser ausstellen, eines mit zwei Schlafräumen und eines mit drei Schlafräumen, sowie einen ebenerdigen Bau für alte Leute — alle erbaut in dieser neuen Art. Sie werden sagen: „Und was ist dabei der Vorteil?" Der Vorteil ist dreifacher Art. Erstens wird man die neuen Häuser schneller bauen können. Wenn man

schneller baut, kann man mehr bauen. Zweitens wird ihre Erbauung billiger sein, billiger in dem Punkt, der fast ebenso wichtig ist wie Geld, und das sind die Baustoffe. Sie werden weniger Ziegel, etwas weniger Stahl und Gußeisen erfordern; das sind die Baustoffe, die heute hart umkämpft sind. Dann werden sie auch kostenmäßig billiger sein, und zwar bei dem gegenwärtigen Preisniveau um etwa 150 Pfund.

Dann wird man fragen: „Gibt es keine anderen Kleinhaustypen?" Nun, gegenwärtig, und das ist auch ein Bestandteil meiner Wohnbaupolitik, möchte ich nicht, daß die vom Staat und von den Gemeinden subventionierten „Council"-Häuser von dem Standard, der von dem Dudley-Komitee aufgestellt wurde, abweichen. Alle Hauspläne, zu deren Ausführung ich die lokalen Behörden auffordere und autorisiere, werden ganz der Norm entsprechen. Bei den anderen Häusern jedoch, welche die lokalen Behörden der privaten Entwurfs- und Bautätigkeit überlassen, wird es natürlich auch zu Experimenten kommen, wie etwa bei den Häusern in Ipswich und Northampton, und zweifellos bei vielen anderen. Ich meine, dieser Wettstreit und dieses Experiment wird uns allen guttun.

Wann wird das eintreten? Leider braucht man auch zum Entwerfen und Planen Zeit, wie zu allem anderen. Sicherlich wird das bei keinem der Häuser eintreten, die heute im Bau sind. Sicherlich kann der Gedanke des Volkshauses bei keinem der Häuser Früchte tragen, bei denen die Bauarbeiten schon vergeben sind und die Baustoffe zum Bauplatz gebracht werden.

Manchmal sagen die Leute: „Warum haben Sie keine kleineren Häuser?" Ich glaube oft, sie meinen, wenn sie kleiner sagen, das Verhältnis von Häusern mit zwei Schlafräumen zu Häusern mit drei Schlafräumen. Das ist eine ganz andere Frage als die der Vereinfachung dieser Entwürfe, da die neuen Entwürfe sowohl für Häuser mit zwei als auch für Häuser mit drei Schlafräumen bestimmt sind. Es gibt noch ein weiteres Problem — in welchem Verhältnis zueinander sollen Häuser mit zwei und solche mit drei Schlafräumen gebaut werden? Es ist ganz interessant zu beobachten, was im Verlauf der letzten zwei, drei Jahre geschehen ist. 1948 besaßen 75 Prozent aller neuerrichteten Häuser drei Schlafräume und nur 16 Prozent zwei Schlafräume; nur 5 Prozent waren sogenannte Bungalows (eingeschossige Bauten) für alte Leute. In dem Vierteljahr, das Ende September endete, hat sich die Sache geändert. Der Prozentsatz an Bauten mit drei Schlafräumen fiel von 75 Prozent auf ungefähr 40 Prozent und der Prozentsatz an Bauten mit zwei Schlafräumen stieg auf ungefähr 40 Prozent an. Das weist darauf hin, daß eine Bewegung in dieser Richtung stattgefunden hat. Ich möchte es wieder den örtlichen Behörden überlassen. Ich bin sicher, sie werden die besten Entscheidungen treffen, aber ich glaube, wir können ihnen helfen und sie beraten.

Was die jungen Leute wollen, was diejenigen wollen, die eben geheiratet haben oder ein oder zwei Kinder haben, ist ein Haus mit zwei Schlafräumen, wo sie einziehen und wohnen können. Wenn sie älter werden und mehr Kinder haben, dann müssen sie in ein Haus mit drei Schlafräumen umziehen können. Ältere Leute werden vielleicht wieder in Häuser mit zwei Schlafräumen zurückkehren oder in einen Bungalow für alte Leute. Dieses Verhältnis zwischen Häusern mit zwei und solchen mit drei Schlafräumen erfordert sorgfältige Untersuchung an Ort und Stelle. Was die normalen Leute, diejenigen, die so Woche für Woche, Jahr für Jahr heiraten, wollen, ist ein Haus, das sie schnell bekommen können, damit sie beginnen können, wie es ihr gutes Recht ist, ein ordentliches Leben zu führen.

„Nun gut", werden Sie sagen, „wie lautet Ihr allgemeines Programm? Wie viele Häuser?" Man hat mich danach im Unterhaus gefragt und ich werde Ihnen keine präzisere Antwort darauf geben. Was wir tun können, ist eine Beschleunigung des Bauprogramms 1952, so daß wir alles 1952 fertigstellen können, mit allen Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, und dann eine Auffüllung des Programms in den Jahren 1953 und 1954, so daß wir unser gestecktes Ziel erreichen. Inwieweit wir Erfolg haben werden, kann ich Ihnen nicht sagen. Diese großangelegten Pläne gleichen den strategischen Plänen für einen Feldzug; die taktischen Pläne einer Schlacht müssen jedoch den Umständen entsprechend verändert und ihnen angepaßt werden. Wenn mich daher jemand fragt, was wir und wie wir es tun werden, kann ich nur sagen, daß wir unser Möglichstes tun werden und daß ich mich nicht mit der Angabe von Zahlen festnageln lassen will.

Ich meine, wir müssen uns bemühen, den Enthusiasmus und die moralische Unterstützung all derer zu wecken, welche es angeht. Ich glaube, es wird eine sehr schwere Aufgabe sein. Ich verkenne die Schwierigkeiten nicht im geringsten, aber man hat in seinem Leben eine Menge Schwierigkeiten erlebt und irgendwie werden sie überwunden, wenn man ihnen zu Leibe rückt und auch andere dazu bringt, ihnen in gleichem Geist zu Leibe zu rücken.

Gemeinderatsausschüsse

Gemeinderatsausschuß I

Sitzung vom 23. Juni 1952

(Schluß)

Berichterstatter: Vbgm. Honay.

(A.Z. 953/52; M.Abt. 2 — a/C 129/52.)

Der Vertragsbedienstete Dr. Walter Chrastny wird unter Nachsicht vom Erfordernis des Höchstaufnahmealters mit Wirksamkeit von dem dem Beschlußtag folgenden Monatsersten als Tierarzt in provisorischer Eigenschaft der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien unter Einreihung im Schema II, Verwendungsgruppe A, Dienstpostengruppe VI, Gehaltsstufe 10, mit dem Vorrückungsstichtag 8. Oktober 1951 unterstellt und ihm zu diesen Bezügen eine nach Maßgabe des Erreichens höherer Bezüge einzuziehende, für die Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare Ergänzungszulage von 65.70 S monatlich zuerkannt.

(A.Z. 776/52; M.Abt. 1 — 115/52.)

Die Gegenseitigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a und b der Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/48, und des § 2 Abs. 2 der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 231/49, wird hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses für Landeslehrer zwischen dem Land Wien und dem Land Steiermark als gegeben festgestellt.

(A.Z. 891/52; M.Abt. 1 — 594/52.)

Der vorgelegte Entwurf eines Dienstvertrages mit Direktor i. R. Dipl.-Ing. Viktor Benesch wird genehmigt.

(A.Z. 956/52; M.Abt. 2 — a/W 986/52.)

Die Ruhestandsversetzung des Oberamtsrates Franz Wegenstein wird gemäß § 72 Abs. 5 der DO für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien auf den 31. Dezember 1952 aufgeschoben.

(A.Z. 968/52; M.Abt. 2 — h/P 732/52.)

Die Vertragsbedienstete Hermine Perhauc wird mit Wirksamkeit von dem dem Beschlußtag fallenden Monatsersten unter Einreihung in Schema II, Verwendungsgruppe D, Dienstpostengruppe VI, in provisorischer Eigenschaft als Kanzleibeamter der DO für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien unterstellt.

(A.Z. 925/52; M.Abt. 1 — 833/52.)

Dem Vertragsbediensteten Karl Gottlieb werden die anläßlich der Übersiedlung von Stixenstein nach Naßwald entstehenden Frachtkosten bis zum Höchstbetrag von 1600 S ersetzt.

(A.Z. 948/52; BDP — 4941/52.)

Für die in den beiliegenden Anträgen angeführten Bauvorhaben der M.Abt. 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31 und 34, werden gemäß den Bestimmungen des Punktes 2 des Stadtsenatsbeschlusses vom 30. Juni 1948, Pr.Z. 943, in der Fassung des Beschlusses des Stadtsenats vom 22. April 1952, Pr.Z. 1023, Bauzulagen, im jeweils angegebenen täglichen Ausmaß genehmigt.

(A.Z. 975/52; M.Abt. 2 — a/H 1261/51.)

Die Ruhestandsversetzung des ärztlichen Leiters des Wilhelminenspitales und Primararztes Prof. Dr. Gottfried Holler wird gemäß § 72 Abs. 5 der DO für die Bediensteten der Bundeshauptstadt Wien auf den 31. Dezember 1952 aufgeschoben.

Die Überstellung bezw. Entlohnungsänderung nachstehend angeführter Bediensteter wurde genehmigt:

(A.Z. 906/52; M.Abt. 2 — a/Allg. 69/52.) Bedienstete laut vorgelegtem Verzeichnis in Verwendungsgruppe 5.

(A.Z. 909/52; M.Abt. 2 — a/M 931/52.) Therese Melchart in Verwendungsgruppe C.

(A.Z. 923/52; M.Abt. 2 — a/K 1746/52.) Hermine Kadi in Verwendungsgruppe C.

(A.Z. 924/52; M.Abt. 2 — a/K 1749/52.) Ferdinand Kaufmann in Verwendungsgruppe C.

(A.Z. 929/52; M.Abt. 2 — c/829/52.) Alexander Loidl zum ungelernten Arbeiter.

(A.Z. 931/52; M.Abt. 2 — a/M 974/52.) Josef Müller in Verwendungsgruppe C.

(A.Z. 933/52; M.Abt. 2 — b/Allg. 465/52.) 74 Vertragsbedienstete laut vorgelegter Liste in die dort angeführten Entlohnungsgruppen.

(A.Z. 941/52; M.Abt. 2 — b/Allg. 455/52.) 22 Vertragsbedienstete in Entlohnungsgruppe 5.

(A.Z. 974/52; M.Abt. 2 — a/Allg. 488/52.) 134 Beamte laut vorgelegtem Verzeichnis in die dort angeführten Verwendungsgruppen.

Zu Sekundarärzten wurden nach den Bestimmungen der Dienstanweisung für die Abteilungsärzte in den Wiener städtischen Krankenanstalten ernannt:

(A.Z. 901/52; M.Abt. 17/II — P 3389/3.) Dr. Georg Plohovich, Wirksamkeitsbeginn 1. Mai 1952.

(A.Z. 943/52; M.Abt. 17/II — P 13.315.) Dr. Emilie Rotter, Wirksamkeitsbeginn 1. Mai 1952.

(A.Z. 944/52; M.Abt. 17/II — P 10.551/2.) Dr. Ingeborg Dimter, Wirksamkeitsbeginn 1. Mai 1952.

(A.Z. 945/52; M.Abt. 17/II — P 4501/2.) Dr. Erwin Twrdy, Wirksamkeitsbeginn 1. Juni 1952.

(A.Z. 946/52; M.Abt. 17/II — P 13.051.) Dr. Otto Falta, Wirksamkeitsbeginn 1. Juni 1952.

(A.Z. 904/52; M.Abt. 2 — b/L 754/52.) Die Dienstzeit des Sekundararztes Dr. Herbert Liegle wird bis 31. Jänner 1953 verlängert.

Nachstehende Anträge auf Gewährung beziehungsweise Fortbezug von Personalzulagen wurden genehmigt:

(A.Z. 921/52; M.D. 2592/52.) Emilie Berger.

(A.Z. 897/52; M.D. 2551, 2552/52.) Dipl.-Ing. Rudolf Mörz, Ing. Ferdinand Golling.

(A.Z. 896/52; M.D. 2553/52.) Heinrich Schweitzer.

Nachstehender Antrag auf Gewährung einer Sonderzulage wurde genehmigt:

(A.Z. 922/52; M.D. 2052/52.) Dr. Hubert Kaut.

Nachstehende Anträge auf Gewährung von Unterhaltsbeiträgen und außerordentliche Zuwendungen wurden genehmigt:

(A.Z. 905/52; M.Abt. 2 — a/Ld 3/52.) Hilde Huber.

(A.Z. 907/52; M.Abt. 2 — a/K 1596/52.) Karl Kornus.

(A.Z. 908/52; M.Abt. 2 — a/S 654/52.) Anna Smischek.

(A.Z. 932/52; M.Abt. 2 — a/ 1781/51.) Paula Raitmann.

(A.Z. 939/52; M.Abt. 2 — a/B 1352/52.) Josef Brunnhuber.

(A.Z. 950/52; M.Abt. 2 — a/W 957/52.) Alois Wallner.

(A.Z. 955/52; M.Abt. 2 — a/Ld 4/52.) Anna Einzinger.

Die Magistratsanträge über die Weitergewährung von Erziehungsbeiträgen gemäß § 51 Abs. 3 der DO und über die Zuerkennung und Weitergewährung von Kinderzulagen und Zuschüssen und die Bewilligung von Aushilfen gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 10 der Gehaltsordnung an die nachstehend bezeichneten Bediensteten, Pensionsparteien und Waisen wurden genehmigt.

(A.Z. 898; M.Abt. 2 — b/S 459/52.) Johann Sgakal.

(A.Z. 902/52; M.Abt. 2 — a/W 547/52.) Julius Waldstein.

(A.Z. 903/52; M.Abt. 2 — a/F 615/52.) Leopold Fritsch.

(A.Z. 911/52; M.Abt. 2 — a/F 606/52.) Leopold Frohnweiler.

(A.Z. 951/52; M.Abt. 2 — b/Sch 938/52.) Leopold Scherzer.

(A.Z. 957/52; M.Abt. 2 — a/ 562/52.) Franz Fellinger.

(A.Z. 960/52; M.Abt. 2 — a/W 938/52.) Karl Willnauer.

(A.Z. 964/52; M.Abt. 2 — a/Sch 1125/52.) Franz Schörg.

(A.Z. 912/52; M.Abt. 2 — a/P 644/52.) Elisabeth Petz, Waise.

Vbgm. Honay berichtet gemäß § 19 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien beziehungsweise gemäß § 36 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien zu den von den Landtagsabgeordneten und Gemeinderäten Dr. Altmann und Genossen in den Sitzungen des Wiener Landtages und des Gemeinderates der Stadt Wien am 25. April 1952 gestellten Anträgen:

Pr.Z. L 15/A/52, L 16/A/52, L 17/A/52 und Pr.Z. G 145/A/52.

Die Berichte wurden zur Kenntnis genommen.

Gemeinderatsausschuß IX

Sitzung vom 3. Juli 1952

Vorsitzender: GR. Dr.-Ing. Hengl.

Anwesende: Amtsf. StR. Bauer, die GRe. Lötsch, Alt, Etzersdorfer, Fürstenhofer, Krämer, Römer, Dr. Stemmer, Tschak, ferner Vet.-ADior. Dr. Tschermak, die SR. Dr. Ganglbauer, Ing. Dr. Menzel, Dkfm. Dr. Kratzert, Dr. Schönbauer, MADior. Nechradola, OMR. Dr. Gasser, OAR. Leist.

Entschuldigt: GRe. Jirava, Pfoch, Winter.

Schriftführer: VOK. Schmidt.

Berichterstatter: Dr. Stemmer.

(A.Z. IX/490/52; M.Abt. 57 — Tr 2467/52.)

Der Tauschvertrag zwischen der Stadt Wien einerseits und Marie Böhm, Margarete Baumgartner und Wilfriede Böhm, 21, Amtsstraße 20, andererseits, durch den die Stadt Wien die Liegenschaft E.Z. 1680, Kat.G. Stammersdorf, bestehend aus den Gsten. 838 und 839, je Acker, im Gesamtausmaße von 22.767 qm gegen Hingabe der Liegenschaften E.Z. 282 und 574 der Kat.G. Strebersdorf, bestehend aus den Gsten. 968, 969 bzw. 992, je Acker, im Ausmaße von 18.620 qm, erwirbt, wird zu den im Berichte der M.Abt. 57 vom 9. Juni 1952, M.Abt. 57 — Tr 2467/52, angeführten Bedingungen genehmigt.

(An Gemeinderat) (§ 99 GV.)

(A.Z. IX/505/52; M.Abt. 57 — V 9481/52.)

Für das Mehrerfordernis an Rückerstattungen anläßlich der Auflösung oder Abänderung von Pachtverträgen wird im Voranschlag 1952 zu Rubrik 904, Liegenschaften, unter Post 30, Rückerstattung anläßlich Auflösung von Pachtverträgen (derz. Ansatz 15.000 S), eine erste Überschreitung in der Höhe von 15.000 S genehmigt, die in Mehreinnahmen der Rubrik 904, Liegenschaften, unter Post 4 a, Pacht (einschließlich Ersatz von Steuern und Abgaben) zu decken ist.

(A.Z. IX/506/52; M.Abt. 57 — Tr 2450/52.)

Der Ankauf der Liegenschaften E.Z. 421, 439 und 57 der Kat.G. Floridsdorf mit Grundstücken im Ausmaße von 2078.91 qm von Ing. Otto Köhler, Theresia Arnold und Helene Rücker, wird zu den im Berichte der M.Abt. 57 vom 17. Juni 1952, M.Abt. 57 — Tr 2450/52, angeführten Bedingungen genehmigt.

(An Stadtsenat und Gemeinderat.)

(A.Z. IX/512/52; M.Abt. 57 — Tr 1173/1/52.)

Der zwischen der Stadt Wien und der Firma St. Karasek u. Co. abzuschließende Kaufvertrag, betreffend Teilflächen des städtischen Gst. 302/8, E.Z. 664, Kat.G. Hetzendorf, im Gesamtausmaße von 31.8 qm wird zu den im Berichte der M.Abt. 57 vom 26. Juni 1952, M.Abt. 57 — Tr 1173/1/52 angeführten Bedingungen genehmigt.

(A.Z. IX/513/52; M.Abt. 57 — Tr 324/51.)

Das zwischen der Stadt Wien einerseits und Maria Pachhofer, Schloß Weinberg in Kefermarkt, Oberösterreich, Ludwig Köck und Rosa Köck, beide 3, Rochusgasse 21, andererseits abzuschließende Übereinkommen wird genehmigt. Demnach übertragen Maria Pachofer, Ludwig Köck und Rosa Köck die im Abteilungsplan des Ing.-Kons. BR. h. c. Ing. Franz Reschl vom 11. Juni 1951, B.Z. 4930, mit den Buchstaben a, k, l, h (a) umschriebene Teilfläche des Gst. 760, Bfl. E.Z. 1394 der Kat.G. Landstraße, im Ausmaße von 22.74 qm ins Verzeichnis über das öffentl. Gut der Kat.G. Landstraße, und die Stadt Wien leistet hiefür die im Berichte der M.Abt. 57 vom 26. Juni 1952, M.Abt. 57 — Tr 324/51, angeführte Entschädigung.

(A.Z. IX/514/52; M.Abt. 57 — Tr 66/52.)

Die Einbeziehung der im Abteilungsplan der M.Abt. 41 vom 30. November 1951, Zl. M.Abt. 41 — Gru 213/50, mit den Buchstaben e, f, i, k (e) umschriebenen Teilfläche des Gst. 2157/2 im Ausmaße von 4188.37 qm und der Gste. 2157/12 und 2157/13 im Ausmaße von 1037.06 qm und 1150.93 qm aus dem öffentl. Gut der Kat.G. Leopoldstadt zum prov. Gst. (2157/159), Sportplatz (Radrennbahn), und die Abtretung der im genannten Abteilungsplan als prov. Gst. (2157/74) bezeichneten Teilfläche des städtischen Grundbesitzes im Ausmaße von 1822.90 qm ins öffentl. Gut der Kat.G. Leopoldstadt wird genehmigt.

(An Stadtsenat und Gemeinderat.)

Berichterstatter: GR. Fürstenhofer.

(A.Z. IX/515/52; M.Abt. 57 — Tr 3897/52.)

Die Stadt Wien macht anläßlich der Veräußerung des Baurechtes E.Z. 3850, Kat.G. Klosterneuburg, von Aloisia Bleier an Anton Schimek und Theresia Schimek von dem zu ihren Gunsten als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Klosterneuburg-Kierling einverleibten Vorkaufsrechte keinen Gebrauch, dies jedoch unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung des Vorkaufsrechtes für alle künftigen Veräußerungsfälle. Unter einem wird der jährliche Bauzins ab 1. August 1952 einvernehmlich auf 240 S erhöht.

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Die Stadt Wien. — Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Adametz, Wien I, Neues Rathaus. — Redaktion: Wien I, Neues Rathaus, B 40-500, Kl. 838. — Verwaltung: Kl. 263. — Postsparkassenkonto 210.045. — Anzeigenannahme: Wien VIII, Lange Gasse 32, A 24-4-47 und B 40-0-61. — Bezugspreis für Wien mit Zustellung: ganzjährig 60 S, halbjährig 30 S. — Erscheint jeden Mittwoch und Samstag. — Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts“, Wien V, Rechte Wienzeile 97

(A.Z. IX/516/52; M.Abt. 57 — Tr 156/52.)

Der zwischen der Stadt Wien und Josef Wamser, 10, Ettenreichgasse 8/2, abzuschließende Kaufvertrag wird genehmigt. Demnach kauft die Stadt Wien 3/8 Anteile an der Liegenschaft E.Z. 546/Landstraße, Gst. 1679/2, Baufläche im Ausmaße von 449 qm, und ½ Anteil an der Liegenschaft E.Z. 1785/Landstraße, Gst. 1679/1, Baufläche im Ausmaße von 257 qm, um den im Berichte der M.Abt. 57 vom 20. Juni 1952, M.Abt. 57 — Tr 156/52, genannten Kaufpreis.

(A.Z. IX/517/52; M.Abt. 57 — Tr 1803/52.)

Das von der Stadt Wien einerseits und Alfred Racek, 17, Zwerngasse 59, und Johann Raganitsch, 19, Hans Richter-Gasse 1 a, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Johann Kaupa, 17, Bergsteiggasse 32, andererseits abzuschließende Übereinkommen wird genehmigt. Danach übertragen Alfred Racek und Johann Raganitsch die ihnen je zur Hälfte gehörige Liegenschaft E.Z. 145 des Gdb. der Kat.G. Hernals, bestehend aus dem Gst. 504/2 im Ausmaße von 1268.36 qm in das Eigentum der Stadt Wien. Die Stadt Wien hingegen verzichtet auf ihre Bestandrechte hinsichtlich der Liegenschaften E.Z. 3147, 2595 und 2347, alle inneliegend im Gdb. der Kat.G. Ottakring. Für das Übereinkommen gelten die im Berichte der M.Abt. 57 vom 17. Juni 1952, Tr 1803/52, angeführten Bedingungen.

(An Gemeinderat) (§ 99 GV.)

(A.Z. IX/518/52; M.Abt. 57 — Tr 1454/51.)

Der zwischen der Stadt Wien einerseits und Ida Revertera, Maria Benedicta Croy, Anna Schwarzenberg und Therese Benedicta Guttenberg andererseits hinsichtlich von Teilen der Liegenschaft L.T.E.Z. 440 der Kat.G. Neuwaldegg abzuschließende Kaufvertrag wird genehmigt.

Danach kauft die Stadt Wien von Ida Revertera, Maria Benedicta Croy, Anna Schwarzenberg und Therese Benedicta Guttenberg, sämtliche vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Bruno Helbig-Neupauer, 1, Johannesgasse 15, die ihnen je zu einem ¼ Anteil gehörigen, im Abteilungsplan der M.Abt. 41, Zl. Gru 296/47, vom 14. April 1948, ausgewiesenen prov. Gst. (344/1), Wiese, im Ausmaße von 13.999 qm (302/2), Wiese, Weg, im Ausmaße von 885.42 qm und (345/1), Wiese, im Ausmaße von 863.66 qm, alle inneliegend in L.T.E.Z. 440 der Kat.G. Neuwaldegg, sohin Grundflächen im Gesamtausmaße von 15.748.08 qm zu den im Berichte der M.Abt. 57 vom 16. Juni 1952, Tr 1454/51, angeführten Bedingungen.

(An Gemeinderat) (§ 99 GV.)

Berichterstatter: GR. Römer.

(A.Z. IX/499/52; M.Abt. 57 — Tr 1908 und 2023/52.)

Der zwischen der Stadt Wien und dem Chorherrenstift Klosterneuburg abzuschließende Vertrag wird genehmigt. Demnach kauft die Stadt Wien eine Teilfläche des Gst. 492/1, Wald, E.Z. 521, der Kat.G. Neustift am Walde, im Ausmaße von 45.200 qm zu den im Berichte der M.Abt. 57 vom 9. Juni 1952, Zl. M.Abt. 57 — Tr 1908 und 2023/52, angeführten Bedingungen und stimmt das Stift unter den genannten Bedingungen der Bebauung der von ihm seinerzeit ins öffentl. Gut abgetretenen Gste. 575/43 und 575/44, Kat.G. Grinzing, durch die Stadt Wien zu.

(An Gemeinderat) (§ 99 GV.)

(A.Z. IX/489/52; M.Abt. 60 — 1537/52.)

Für die Instandsetzung des Daches über der Schweineverkaufshalle der Wiener Kontumazanlage wird der vom Veterinäramt am 26. März 1952, gleiche A.Z., genehmigte Sachkredit um 50.000 S auf 85.000 S erhöht.

(A.Z. IX/491/52; M.Abt. 66 — 101/52.)

Der Gemeinderatsausschuß IX genehmigt die Abschreibung von insgesamt 30 Exemplaren der im Bericht der M.Abt. 66, Zl. 101/52, vom 17. Juni 1952, angeführten statistischen Publikationen.

(A.Z. IX/504/52; M.Abt. 59 — M 668/52.)

Für die Begleichung der Schlußrechnungen für die Nirostanägel in der Jung- und Stechviehhalle und für die Rohbauarbeiten an der Elektrokarrengarage auf dem Zentralviehmarkt wird im Voranschlag 1952, zu Rubrik 933, Schlachthöfe und Zentralviehmarkt, unter Post 71, Kriegsschädenbehebung an baulichen Anlagen, lfd. Nr. 650, Zentralviehmarkt (derz. Ansatz 6,000.000 S), eine erste Überschreitung in der Höhe von 95.000. S genehmigt, die in Minderausgaben der Rubrik 933, Schlachthöfe und Zentralviehmarkt, unter Post 51, Bauliche Herstellungen, lfd. Nr. 481, Umbau und Erneuerung der Kohlendioxyd-Leitungen im Kühlhaus des Rinderschlachthofes zu decken ist.

(A.Z. IX/500/52; M.Abt. 55 — Allg. 778/51.)

I. Folgende am 7. Mai 1952 provisorisch erteilte Bewilligung zur Mitbenützung eines Turnsaales wird als endgültig erteilt genehmigt:

Dem Wiener Arbeiter-Turn- und Sportverein, Gruppe Simmering, der Turnsaal der KMV-Schule, 11, Simoningplatz 2, viermal wöchentlich, abends (M.Abt. 55 — 8285/51;

II. folgende, in der Zeit vom 4. bis 24. Mai 1952 erteilte Bewilligungen zur Mitbenützung von Schulräumen (Turnsälen) in städtischen Schulhäusern werden zur Kenntnis genommen:

Dem Wiener Arbeiter-Turn- und Sportverein der Turnsaal der KMH-Schule, 4, Schäffergasse 3, einmal wöchentlich, abends (M.Abt. 55 — IV/7/18/52).

Dem Wiener Arbeiter-Turn- und Sportverein, Gruppe Alsergrund, der Turnsaal der KH-Schule, 9, Glasergasse 8, einmal wöchentlich, abends (M.Abt. 55 — IX/5/7/52).

Den Musiklehranstalten der Stadt Wien 1 Klassenzimmer der MV-Schule, 10, Herzgasse 87, zweimal wöchentlich, nachmittags (M.Abt. 55 — X/7/2/52).

Der Volkshochschule Favoriten 4 Klassenzimmer der KMV-Schule, 10, Laaer Straße 170, viermal wöchentlich, nachmittags und abends (M.Abt. 55 — X/14/5/52).

Der Österreichischen Turn- und Sport-Union „Favoriten" der Turnsaal der KMV-Schule, 10, Quellenstraße 54, viermal wöchentlich, abends (M.Abt. 55 — X/25/5/52).

Der SPÖ Freien Schule Kinderfreunde, Ortsgruppe Favoriten, 1 Klassenzimmer der KMV-Schule, 10, Tolbuchinstraße 468, zweimal wöchentlich, abends (M.Abt. 55 — X/32/8/52).

Dem Wiener Arbeiter-Turn- und Sportverein, Gruppe Simmering, der Turnsaal der KMH-Schule, 11, Pachmayergasse 6, viermal wöchentlich, abends (M.Abt. 55 — 6922/1/51).

Dem Österreichischen Turnverein, 14, Baumgartner Höhe 1, der Turnsaal der KV-Schule, 14, Linzer Straße 232, zweimal wöchentlich, nachmittags (M.Abt. 55 — XIV/14/4/52).

Dem Wiener Arbeiter-Turn- und Sportverein der Turnsaal der KMV-Schule, 14, Linzer Straße 419, zweimal wöchentlich, abends (M.Abt. 55 — XIV/15/3/52).

Den Musiklehranstalten der Stadt Wien 1 Klassenzimmer der KMV-Schule, 14, Linzer Straße 419, einmal wöchentlich, mittags bis abends (M.Abt. 55 — XIV/15/7/52).

Dem Wiener Arbeiter-Turn- und Sportverein der Turnsaal der KMH-Schule, 14, Muthsamgasse 1, viermal wöchentlich, abends (M.Abt. 55 — XIV/21/11/52).

Den Musiklehranstalten der Stadt Wien 1 Klassenzimmer der KMV-Schule, 15, Friesgasse 10, einmal wöchentlich, nachmittags und abends (M.Abt. 55 — XV/7/4/52).

Den Musiklehranstalten der Stadt Wien 2 Klassenzimmer der KV-Schule, 16, Liebhartsgasse 21, einmal wöchentlich, vormittags (M.Abt. 55 — 5490/51).

Der Volkshochschule Volksheim Ottakring 2 Klassenzimmer der KMV-Schule, 17, Hernalser Hauptstraße 100, zweimal wöchentlich, nachmittags (M.Abt. 55 — 3135/2/51).

Der Volkshochschule Währing der Turnsaal der KMV-Schule Bischof Faber-Platz 1, einmal wöchentlich, nachmittags (M.Abt. 55 — XVIII/5/3/52).

Berichterstatter: GR. Alt.

(A.Z. IX/492/52; M.Abt. 54 — 7258/2/52.)

Der Verkauf von Alteisen im Gewicht von zirka 3000 kg ab dem städtischen Volksbad, 18, Klostergasse 27, an Krakauer & Weiß, 8, Lammgasse 10, zu dem angebotenen Preis ab Lagerort wird genehmigt.

(A.Z. IX/493/52; M.Abt. 54 — 6110/23/52.)

Der Verkauf von 6000 Stück alten, gebrauchten Pflastersteinen ab der Straßenbaustelle der M.Abt. 28, 12, Gaudenzdorfer Gürtel bei Eichenstraße, an die Bauunternehmung Pittel & Brausewetter, 4, Gußhausstraße 16, zu dem im Magistratsantrag vorgeschlagenen Preis ab Lagerort wird genehmigt.

(A.Z. IX/494/52; M.Abt. 54 — 10052/10/52.)

Der Verkauf von diversem Alteisenmaterial im Gewicht von zirka 3000 kg ab dem Schweineschlachthof, 3, Verlängerte Baumgasse, an Benedict u. Mateyka, 11, Molitorgasse 15, zu dem angebotenen Preis ab Lagerort wird genehmigt.

(A.Z. IX/495/52; M.Abt. 54 — 6110/22/52.)

Der Verkauf von 600 Stück alten ausgeschiedenen Pflastersteinen ab dem städtischen Lagerplatz, 16, Seitenberggasse 55, an Klara Keplinger, 17, Exelberg 19, Siedlung, zu dem angebotenen Preis wird genehmigt.

(A.Z. IX/496/52; M.Abt. 54 — 6070/69/52.)

Der Verkauf von diversem Alteisenmaterial im Gewichte von rund 1000 kg ab der Baustelle der M.Abt. 24, Heu- und Strohmarkt, 5, Margaretengürtel, an Sigmund Osers Wtw., 9, Clusiusgasse 6, zu dem angebotenen Preis ab Lagerort wird genehmigt.

(A.Z. IX/497/52; M.Abt. 54—6130/43/52).

Der Verkauf von altem ausgeschiedenen Eisenbahnmaterial im Gewicht von rund 3200 kg ab dem Lagerplatz der M.Abt. 29, 9, Spittelauer Lände 47, an Krakauer & Weiß, 8, Lammgasse 10, zu dem angebotenen Preis ab Lagerort wird genehmigt.

Berichterstatter: GR. Krämer.

(A.Z. IX/498/52; M.Abt 54—6220/51/52.)

Der Verkauf von 4 alten skartierten Fernsprech-Vermittlungsschränken und zirka 100 alten Telephonapparaten ab der Telephonwerkstätte der M.Abt. 34, 1, Neues Rathaus, an die Gesellschaft für automatische Telephonie Ges. m. b. H., 3, Esteplatz 8, zu den angebotenen Preisen ab Lagerort wird genehmigt.

(A.Z. IX/501/52; M.Abt. 54—6/60/52.)

Der Verkauf von zirka 30.000 Stück alten ausgeschiedenen Pflastersteinen ab dem ehemaligen Heu- und Strohmarkt, Baugruppe II, 5, Reinprechtsdorfer Straße, an die Stadtgemeinde Mistelbach, N.Ö., zu dem im Magistratsantrag vorgeschlagenen Preis ab Lagerort wird genehmigt.

(A.Z. IX/502/52; M.Abt. 54—6130/47/52.)

Der Verkauf von 3000 Stück alten ausgeschiedenen Pflastersteinen vom Fahrbahnumbau der Malinowskijbrücke an die Bauunternehmung Schlepitzka, Ges. m. b. H., 1, Judenplatz 5, zu dem im Magistratsantrag vorgeschlagenen Preis ab Lagerort wird genehmigt.

(A.Z. IX/503/52; M.Abt. 54—6130/44/52.)

Der Verkauf von altem, skartierten Eisenbahnmaterial im Gewicht von rund 1800 kg, ab dem Bereiche der Hafenbahn Wien—Freudenau an Benedict & Mateyka, 11, Molitorgasse 15, zu dem angebotenen Preis ab Lagerort wird genehmigt.

Berichterstatter: GR. Tschak.

(A.Z. IX/508/52; M.Abt. 54—6110/20/52.)

Der Verkauf von skartiertem alten Eisenbahnmaterial im Gewicht von rund 4300 kg ab dem Bereiche der Hafenbahn Kaiser-Ebersdorf—Albern, an Krakauer & Weiß, 8, Lammgasse 10, zu dem angebotenen Preis ab Lagerort wird genehmigt.

(A.Z. IX/509/52; M.Abt. 54—6090/29/52.)

Der Verkauf von Alteisen (verbogene Träger und Schrottmaterial) im Gewicht von rund 1800 kg, ab der Baustelle der M.Abt 26, Amtshaus, XXI, Am Spitz 1, an Krakauer & Weiß, 8, Lammgasse 10, zu dem angebotenen Preis ab Lagerort wird genehmigt.

(A.Z. IX/510/52; M.Abt. 54—6090/29/52.)

Der Verkauf von Alteisen (verbogenen Trägern und Altblech) im Gewicht von rund 3100 kg ab der Baustelle der M.Abt. 26, Schule, 21, Deublergasse 19, an Krakauer & Weiß, 8, Lammgasse 10, zu dem angebotenen Preis ab Lagerort wird genehmigt.

(A.Z. IX/511/52; M.Abt. 54—5191/22/52.)

Der Verkauf von Strazzen im Gewicht von zirka 4000 kg ab dem Städtischen Obdachlosenheim, 4, Favoritenstraße 40, an Firma F. & A. Krall, 7, Mariahilfer Straße 88 A, zu dem angebotenen Preis ab Lagerort wird genehmigt.

Berichterstatter: GR. Etzersdorfer.

(A.Z. IX/519/52; M.Abt. 54—7400/93/52.)

Der Verkauf von skartierten Auto- und Fahrradreifen im Gewicht von rund 3900 kg ab dem Reifenlager der M.Abt. 48, 20, Dresdner Straße 119/121, an das Autoreifenhaus Pichler, 5, Ziegelofengasse 28, zu dem angebotenen Preis ab Lagerort wird genehmigt.

(A.Z. IX/520/52; M.Abt. 54—6130/45/52.)

Der Verkauf von Stahlschrott und alten Stahlträgern im Gewicht von rund 20.000 kg ab der Baustelle der M.Abt. 29, Radetzkybrücke, an Krakauer & Weiß, 8, Lammgasse 10, zu dem angebotenen Preis ab Lagerort wird genehmigt.

(A.Z. IX/521/52; M.Abt. 54—6/171/51.)

Der Verkauf der in der Kübelwäscherei der M.Abt. 48, 20, Traisengasse 8, in den Monaten Juli, August und September 1952 anfallenden unbrauchbaren Coloniatonnen im Gewicht von rund 40.000 kg an die „Müllauswertung", Puskas, Miklosina und Röhrenbacher, Wien 10, Tolbuchinstraße, zu dem angebotenen Preis ab Lagerort wird genehmigt.

(A.Z. IX/522/52; M.Abt. 54—6/88/51.)

Der Verkauf der auf den Baustellen der Gemeinde Wien anfallenden leeren, gebrauchten, ungereinigten Papierzementsäcke an die Firma Johann Spiehs, 3, Löwengasse 8, zu dem angebotenen Preis ab Lagerort wird bis 30. September 1952 gegen Widerruf genehmigt.

(A.Z. IX/523/52; M.Abt. 54—6/172/51.)

Der Verkauf des im Neuen Rathaus und in den Dienststellen sämtlicher Wiener Gemeindebezirke anfallenden Altpapieres (Aktenpapier und gemischte Papierabfälle) an Johann Spiehs, 3, Löwengasse 8, zu den angebotenen Preisen ab Lagerort wird bis 30. September 1952 gegen jederzeit möglichen Widerruf genehmigt.

(A.Z. IX/524/52; M.Abt. 55—XV/4/3/52.)

Der Verlängerung der Überlassung des städtischen Schulhauses, 15, Diefenbachgasse 19, an die Republik Österreich zwecks Unterbringung eines Bundesrealgymnasiums wird unter den Bedingungen des mit 31. Juli 1952 ablaufenden bezüglichen Übereinkommens zugestimmt.

Berichterstatter: GR. Dr. Stemmer.

(A.Z. IX/525/52; M.Abt. 57—Tr 2457/52.)

Der Ankauf der Liegenschaft E.Z. 830 der Kat.G. Groß-Jedlersdorf I, bestehend aus dem Gst. 634/2, Wohnhaus, C.Nr. 391 (21, Siemensstraße 59), im Ausmaße von 834 qm, wird zu den im Bericht der M.Abt. 57 vom 21. Juni 1952, M.Abt. 57—Tr 2457/52, angeführten Bedingungen genehmigt.

(A.Z. IX/529/52; M.Abt. 55—XXIII/1/4/52.)

I. Der Vermietung der ehemaligen Schulleiterwohnung im Schulhaus, 23, Ebergassing Nr. 74, nach seinen zwei Bestandteilen an das Volksschullehrer-Ehepaar Wolfgang Pivonka und die Arbeitslehrerin Elisabeth Zotter gemäß den beiligenden zwei Mietvertragskonzepten vom 17. Juni 1952 wird unter Berücksichtigung obgenannter Berechnungsgrundlage zugestimmt.

II. Die M.Abt. 55 wird ermächtigt, die gemäß Punkt I bereits ausgearbeiteten zwei Mietverträge in der Fassung vom 17. Juni 1952 abzuschließen.

(A.Z. IX/530/52; M.Abt. 55—XV/27/2/52.)

Die Verlängerung des am 3. August 1948 mit der KPÖ, Bezirksleitung Fünfhaus, betreffend das städtische Schulhaus, 15, Stättermayergasse 27, abgeschlossenen Leihvertrages für die Zeit vom 1. September 1952 bis 31. August 1953 wird bewilligt.

Berichterstatter: GR. Römer.

(A.Z. IX/526/52; M.Abt. 57—Tr 2097/50.)

Der mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses vom 8. März 1951, A. IX, Zl. 128/51, genehmigte Kaufvertrag zwischen der Stadt Wien und Dr. Lukas Flamm, betreffend eine 411 qm große Teilfläche des Gst. 51/1, im Vz. I über das öffentl. Gut der Kat.G. Schwechat wird aufgehoben. Der Kaufpreis von 5800 S ist an Dr. Lukas Flamm zurückzuzahlen.

(A.Z. IX/527/52; M.Abt. 57—Tr 2559/51.)

Der zwischen der Stadt Wien und der Mechitaristen-Congregation in Wien abzuschließende Tauschvertrag wird zu den im Berichte der M.Abt. 57 vom 25. Juni 1952, M.Abt. 57—Tr 2559/51, angeführten Bedingungen genehmigt.

Danach überträgt die Stadt Wien zur Ermöglichung der nach dem Abteilungsplan des Ing.-Kons. für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Emil Maier vom 24. Juli 1951, G.Z. 1047/51, beabsichtigten Abteilung der Liegenschaften E.Z. 787, 788 und 1615 der Kat.G. Mauer von der E.Z. 788, Grundflächen im Ausmaße von 461 qm in das Eigentum der genannten Congregation 143 qm entgeltlich und 46 qm unentgeltlich in das Verzeichnis des öffentl. Gutes, während die Mechitaristen-Congregation von ihren Liegenschaften 427 qm in das Eigentum der Stadt Wien, und 112 qm entgeltlich in das Verzeichnis des öffentl. Gutes der Kat.G. Mauer überträgt.

(A.Z. IX/531/52; M.Abt. 57—V 9487/52.)

Für die Erwerbung von Grundstücken durch die Stadt Wien wird im Voranschlag 1952, zu Rubrik 904, Liegenschaften, unter Post 57, Ausgaben für Grundtransaktionen (derz. Ansatz 20,000.000 S), eine erste Überschreitung in der Höhe von 10,000.000 S genehmigt, die in der Reserve für unvorhergesehene Ausgaben zu decken ist.

Berichterstatter: GR. Lötsch

(A.Z. IX/532/52; M.Abt. 57—Tr 3951/52.)

Der zwischen der Stadt Wien und dem Verband „Wiener Arbeiterheime", 1, Löwelstraße 18, abzuschließende Tauschvertrag, wonach die Stadt Wien und der Verband „Wiener Arbeiterheime" die im Berichte der M.Abt. 57 vom 28. Juni 1952, M.Abt. 57—Tr 3951/52, angeführten Liegenschaften zu den im gleichen Berichte genannten Bedingungen tauschen, wird genehmigt.

(An Stadtsenat und Gemeinderat.)

Berichterstatter: StR. Bauer.

(A.Z. IX/533/52; M.Abt. 57—Tr 3451/52.)

Der zwischen der Stadt Wien und der röm.-kath. Pfarrkirche St. Servatius in Liesing abzuschließende Vertrag, betreffend den Verzicht auf die im Widmungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Liesing und der Stadtpfarrkirche St. Servatius in Liesing vom 21. September 1937 vorgesehenen Leistungen wird zu den im Berichte der M.Abt. 57 vom 1. Juli 1952, M.Abt. 57—Tr 3451/52, angeführten Bedingungen genehmigt.

(An Stadtsenat und Gemeinderat.)

Neue Baustoffe und Baukonstruktionen

Im Zuge des Wiederaufbaues ergibt sich die Notwendigkeit, auch zweckmäßig und billig zu bauen. Einerseits um einen Ersatz für Baustoffe zu finden, die aus heimischen Rohstoffen erzeugt werden können, andererseits um Material und Arbeitskraft einzusparen, wurden nach dem Jahre 1945 die verschiedensten Baustoffe und Baukonstruktionen auf den Markt gebracht. Zum Schutze der Bevölkerung und der Wirtschaft fordert jedoch die Bauordnung, daß bauliche Anlagen in allen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften hergestellt werden. Die Wahl der Baustoffe und Konstruktionen ist wohl dem Bauherrn beziehungsweise Bauführer überlassen, doch machen es die zahlreichen bisher nicht verwendeten oder erst erfundenen Baustoffe und Bauweisen notwendig, sie fachmännisch zu beurteilen und zu prüfen, ob sie den Erfahrungen der Technik entsprechen. Damit eine derartige Neuerung als den Anforderungen der Bauordnung entsprechend anerkannt wird, muß der Baustoff oder die Baukonstruktion gemäß § 97 Abs. 2 durch eine Verordnung der Landesregierung zugelassen werden. Dieser Vorgang entsprach den allgemeinen Erfordernissen bis 1945.

Seither hat es sich gezeigt, daß, durch die Not der Zeit getrieben, den wirtschaftlichen und örtlichen Umständen und Erfordernissen entsprechend, eine Unzahl neuer oder neuartig verwendeter Baustoffe und Konstruktionen zur Anwendung gelangen. Um nicht in jedem Einzelfall die Voraussetzungen für deren Anwendung festlegen zu müssen, werden auf Grund des § 11 des Wiener Wiederaufbaugesetzes vom 13. Juli 1951 vom Magistrat neue Baustoffe und Bauweisen für eine bestimmte Zeit, höchstens jedoch auf die Dauer von zwei Jahren, zugelassen. Es hat nämlich die Erfahrung gezeigt, daß viele der Erfindungen wohl vom technischen Standpunkt möglich waren, doch konnten sie sich aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht durchsetzen oder waren durch neue Erkenntnisse und Verbesserungen überholt. Es wurde daher mit der befristeten Zulassung eine zweite Prüfung durch die Wirtschaft selbst ermöglicht, ob sie neben den technischen Anforderungen auch allen anderen Erfordernissen entspricht. In der raschen Entwicklung der Technik erscheint es zwecklos, jede einzelne Phase der Entwicklungsreihe eines neuen Baustoffes oder einer neuen Baukonstruktion durch Verordnungen festzuhalten, da der daran Interessierte sich schwer zurechtfinden kann und eventuell wirklich Wertvolles übersieht. Hat sich eine Erfindung innerhalb von zwei Jahren bewährt und durchgesetzt, kann der Erfinder unter Berücksichtigung der während der praktischen Ausführung gemachten Erfahrungen um die endgültige Zulassung einkommen und die Anerkennung im Verordnungswege erreichen.

Die Redaktion des „Amtsblattes der Stadt Wien" wird in Zukunft die Zulassungen der verschiedenen neuartigen Baustoffe und Konstruktionen veröffentlichen. Damit werden die Ergebnisse langwieriger Überlegungen und Versuche einem großen Interessentenkreis zur Kenntnis gebracht. Brauchbares, das sonst nicht bekannt geworden wäre, wird dadurch vielleicht als solches erkannt und dem Erfinder und der Allgemeinheit geholfen.

Braunbock-Spanntondecke

Gemäß § 11 des Wiener Wiederaufbaugesetzes vom 11. Juli 1951, LGBl. 20, wird die

Braunbock-Spanntondecke

nach Maßgabe der Beschreibung und der zwei Beilagen, die, mit dem Sichtvermerk versehen, einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, unter nachstehenden Auflagen für die Dauer von zwei Jahren im Wiener Verwaltungsgebiet vorläufig zugelassen.

Beschreibung

Die Braunbock-Spanntondecke besteht aus vorgespannt bewehrten Balken, mit diesen eine ebene Untersicht bildenden Füllkörpern und dem Vergußbezw. Aufbeton (siehe Beilagen). Die Balken bestehen aus 20 cm hohen Einzelstücken aus gebranntem Ton, mit einer oberen und zwei unteren Bewehrungsrillen, in welche die als Vorspann-Bewehrung dienenden Federstahldrähte paarweise eingebracht sind. Die Bewehrungsrillen sind von oben her vergossen. Das Spannen der Drähte erfolgt unter gleichzeitigem Verdrillen werkmäßig zwischen festen Spannböcken. Nach ausreichendem Erhärten des Rillenbetons werden die Drähte unter Belassung eines aus den Balkenenden vorstehenden Ankerstückes abgeschnitten und die Ankerstücke mit Haken versehen. Die fertigen Balken werden in Abständen von je einem Drittelmeter ohne Unterstellung verlegt, worauf die 16 oder 20 cm hohen, ebenfalls aus gebranntem Ton bestehenden Füllkörper eingesetzt werden. Je nach Ausführungsart wird der Vergußbeton eingebracht, und zwar bei 16 cm hohen Füllkörpern entweder zur Oberkante des Balkens unter 45 Grad geböscht oder bis zur Höhe des Balkens abgeglichen und bei 20 cm hohen Füllkörpern nur zwischen Balken und Füllkörpern oder überdies als mindestens 4 cm dicker, querbewehrter Aufbeton. Bei Herstellung ohne Aufbeton wird die Braunbock-Spanntondecke zur Schließung jeglicher Spalten mit feinem Zementmörtel überfegt.

Die Braunbock-Spanntondecke ist eine vollvorgespannte und mit Verbund wirkende Deckenkonstruktion.

Auflagen

1. Als Bewehrung darf nur Federstahldraht verwendet werden, der warm vergütet und im Bleibad abgekühlt wurde. Die Festigkeitswerte des zur Verwendung gelangenden Federstahldrahtes sind an mit einer Ganghöhe von 40 cm paarweise verdrillten Federstahldrähten festzustellen.

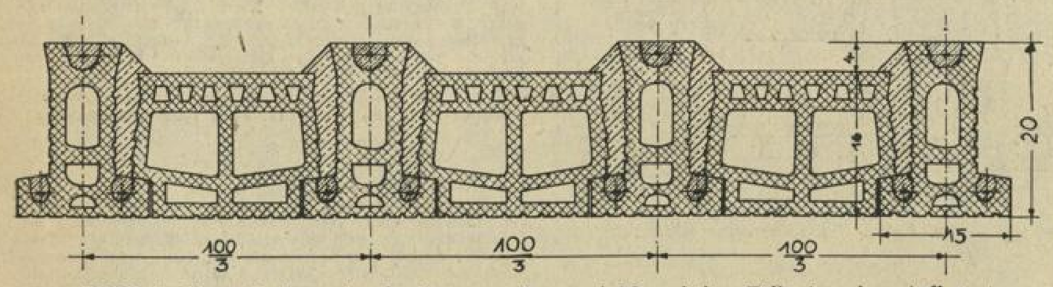
2. Die durch das unter der Spannbettspannung abgeklungene Kriechen eingetretene zusätzliche Längenänderung darf höchstens 0,04 Prozent betragen.

3. Die im Spannbett vorhandene Spannung darf höchstens 85 Prozent der 0,2 Prozent Streckgrenze oder höchstens 65 Prozent der Zugfestigkeit betragen. Der kleinere Wert ist maßgebend.

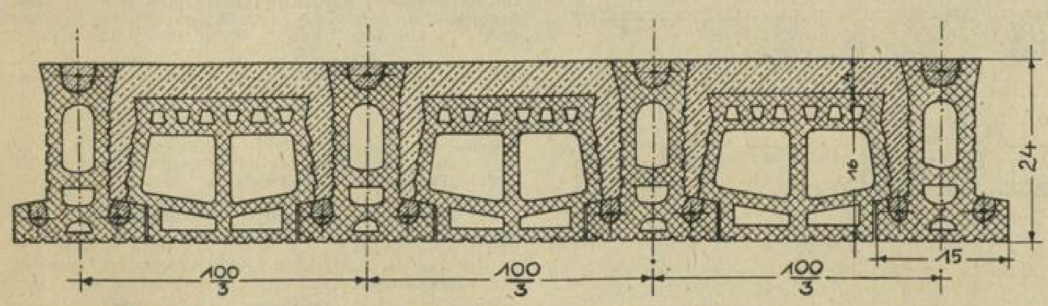
4. Die Bewehrung darf höchstens 2½ Umdrehungen auf 1 m Länge aufweisen.

5. Werden die Wirkung des Kriechens des Federstahls und des Schwindens und Kriechens der nichtmetallischen Bestandteile der Decke nicht eingehend nachgewiesen, so darf die Spannbettspannung nur um 2000 kg/cm² vermindert in Rechnung gestellt werden.

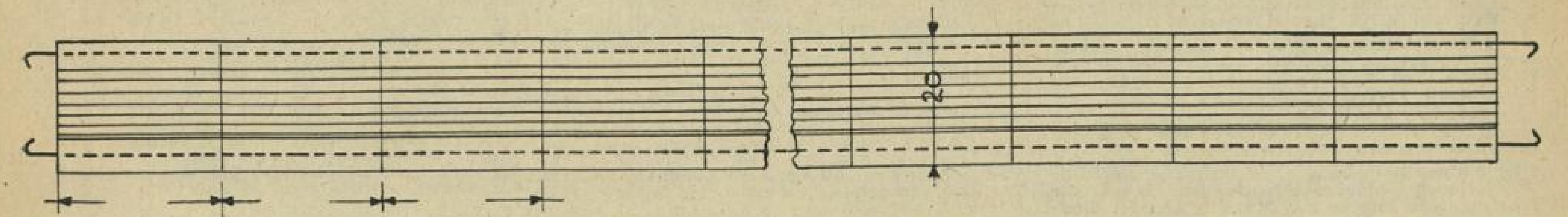
6. Die gebrannten Formsteine (Balkeneinzelstücke und Füllkörper) müssen, zwischen ihren Endflächen in der Längsrichtung geprüft, eine auf den Umfangsquerschnitt (ohne Abzug der Öffnungen) bezogene Festigkeit von mindestens 240 kg/cm² aufweisen.



TYPE 1: 33 cm Verlagsweite der Spanntonträger und 16 cm hohen Füllsteine ohne Aufbeton



TYPE 2: 33 cm Verlagsweite der Spanntonträger und 16 cm hohen Füllsteine mit Aufbeton



Längsansicht der Spanntonträger, 1:10

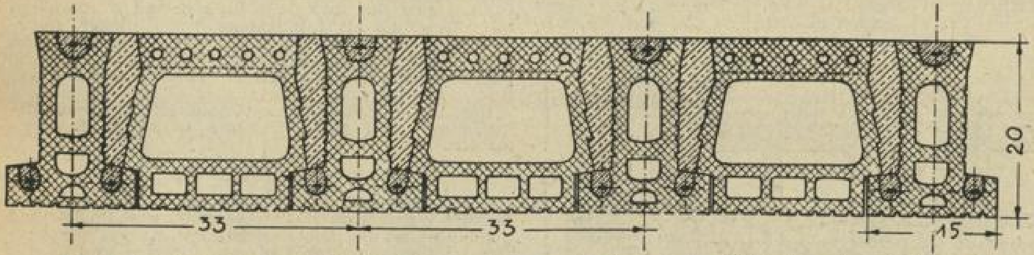
7. Die Dehnmaße der Baustoffe sind, falls sie nicht durch Versuche nachgewiesen werden, wie folgt anzunehmen:

Gebrannter Ton (s. a. P. 6)	100.000 kg/cm²
Beton B 300	330.000 kg/cm²
Beton B 400	370.000 kg/cm²
Beton B 530	410.000 kg/cm²
Federstahldraht	1,950.000 kg/cm²

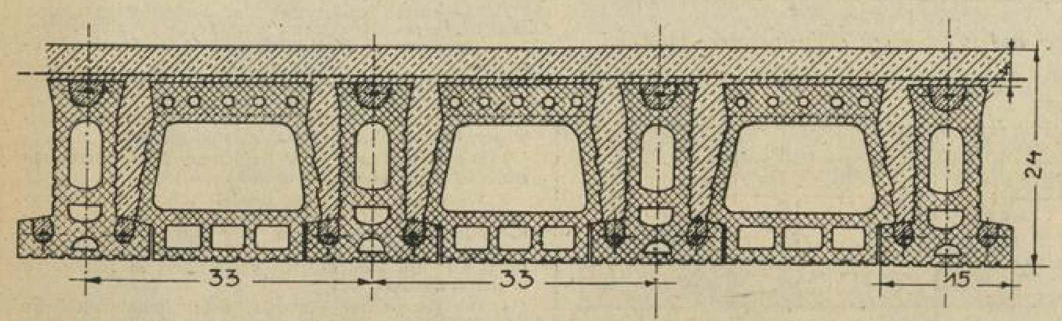
8. Die zulässigen Spannungen der Baustoffe der Braunbock-Spanntondecke betragen für den gebrannten Ton (s. a. P. 6):

Biegedruck	60 kg/cm²
Schub	5 kg/cm²
für Beton B 300 Biegedruck	100 kg/cm²
B 400 Biegedruck	130 kg/cm²
B 530 Biegedruck	170 kg/cm²

für Federstahldraht im Gebrauchszustand Zug 60 Prozent der 0,2 Prozent Streckgrenze bezw.



TYPE 3: 33 cm Verlagsweite der Spanntonträger und 20 cm hohen Füllsteine ohne Aufbeton



TYPE 4: 33 cm Verlagsweite der Spanntonträger und 20 cm hohen Füllsteine mit 4 cm starkem Aufbeton

50 Prozent der Zugfestigkeit (s. a. P. 6), kleinerer Wert maßgebend. Die Haftspannungen dürfen 14 kg/cm² nicht überschreiten, falls nicht ein größerer Wert als zulässig nachgewiesen wird.

9. Falls die Bemessung auf Grund des Traglastverfahrens erfolgt, sind die Angaben der Önorm B 4200, 4. Teil (zur Zeit in Ausarbeitung) sinngemäß anzuwenden.

10. Falls die Bemessung auf Grund von Versuchen erfolgt, ist eine mindestens zweifache Sicherheit gegenüber der Bruchlast nachzuweisen.

11. Bei der Bemessung ist nachzuweisen, daß die Braunbock-Spanntondecke nach dem Lösen der Spannbettspannung an der Oberseite und bei Überschreitung der Nutzlast um 20 Prozent an der Unterseite zug- bezw. rißfest bleibt.

12. Bei der Berechnung der Braunbock-Spanntondecke ist für den Zustand während des Zusammenbaues eine Belastung von 50 kg/cm² anzunehmen.

13. Alle mit Beton in Berührung kommenden Flächen der Balkeneinzelstücke und der Füllkörper sind ausreichend lange vor dem Einbringen des Betons gründlich zu nässen und mattfeucht trocknen zu lassen.

14. Der zur Füllung der Bewehrungsrillen verwendete Beton muß mindestens die Güte B 530 haben und ist mit einem kleinen Schwertrüttler zu verdichten.

15. Der Verguß- und Aufbeton muß mindestens die Güte B 225 aufweisen und ist mit einem Rüttler auch in der Fuge zwischen Balken und Füllkörper zu verdichten.

16. Die Balkeneinzelteile und die Füllkörper müssen die gleiche Länge (mindestens 24 cm) aufweisen. Die Füllkörper sind um die halbe Länge versetzt einzusetzen.

17. Die Balken müssen mindestens 12 cm am Mauerwerk aufliegen.

18. Die Braunbock-Spanntondecke ist mit dem in Deckenhöhe liegenden Stahlbetonrost außer durch die Ankerstücke der Vorspanneinlagen auch durch Einlagen von mindestens Durchmesser 10 (Durchmesser 8) mm Querschnitt zu verankern; diese müssen an der Oberseite des Vergußbetons zwischen Balken und Füllkörper mindestens neben jedem dritten Balken liegen, mit einem Haken um die obere äußere Rosteinlage herumreichen und bis auf ein Zehntel der Lichtweite reichen.

19. Die Braunbock-Spanntondecke darf ausgeführt werden:

a) mit 16 cm oder 20 cm hohen Füllkörpern und einem lediglich zwischen Balken und Füllkörpern angeordneten Vergußbeton bei Nutzlasten bis einschließlich 275 kg/m²;

b) mit 20 cm hohen Füllkörpern und einem Vergußbeton wie vor bei Decken zwischen Stallungen und Lagerräumen für leichte landwirtschaftliche Schüttgüter bis 500 kg/m²;

c) mit 16 cm hohen Füllkörpern und Vergußbeton bis zur Balkenhöhe abgeglichen oder 20 cm hohen Füllkörpern und querbewehrtem, mindestens 40 cm dickem Aufbeton bei Nutzlasten bis 500 kg/m².

20 Die Lichtweite der Decke darf ohne besondere Genehmigung 6,50 m nicht überschreiten.

21. Die Herstellung der Balken darf nur werkmäßig in eigens dazu bestimmten Betriebsanlagen erfolgen.

22. Im Spannbett dürfen die Drähte erst abgetrennt werden, wenn der Rillenbeton mindestens 80 Prozent seiner Sollgüte erreicht hat.

23. Die Benützung der Braunbock-Spannbetondecke darf erst erfolgen, wenn der Vergußbeton seine Sollgüte voll erreicht hat.

Die Verwendung ist gestattet, falls die Braunbock-Spanntondecke in den Plänen angeführt und jedem Gleichstück eine Abschrift des Zulassungsbescheides angeschlossen ist. Von der Verwendung ist vor der Ausführung die M.Abt. 35 gemäß § 97 Abs. 5 der Bauordnung für Wien zu verständigen, dadurch wird die Baubeginnanzeige nach § 124 nicht berührt.

Im übrigen müssen Entwurf, Berechnung und Ausführung den Bestimmungen der Bauordnung für Wien und den auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen und anerkannten Normen entsprechen.

Die Behörde behält sich die Änderung, die Ergänzung oder den Widerruf dieser Zulassung vor.

Versteigerung

von Effekten und Pretiosen der Pfandleihanstalt Nagler & Eberle, 7, Westbahnstraße 18.

Die verpfändeten und nicht rückgelösten Effekten von Nr. 50.048 bis Nr. 54.387 und die Nrn. 1761, 2826, 4819, 6024, 10.493, 10.494, Pretiosen von Nr. 33.559 bis Nr. 35.183 und die Nrn. 35.267, 35.460 sowie Pfänder, deren Verkauf bereits früher bewilligt, aber nicht durchgeführt wurde, werden am 24. und 25. Juli 1952 von 9 bis 13 Uhr bei der öffentlichen Feilbietung im Versteigerungslokal, Wien 7, Bandgasse 17, zur Versteigerung gelangen.

Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

M.Abt. 18 — Reg. X/9/52.
Plan Nr. 2552.

Auflegung eines Entwurfes betreffend Festsetzung bezw. Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen der Straße 16, Favoritenstraße, Holzknechtstraße und Laaer Straße im 10. Bezirk (Kat.G. Ober-Laa-Stadt)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Bauordnung für Wien wird der Entwurf in der Zeit vom 12. Juli bis 28. Juli 1952 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Einsicht kann an allen Wochentagen in der Zeit von 9 bis 12 Uhr in der M.Abt. 18 — Stadtregulierung, 1, Rathaus, Stiege 5, II. Stock, Tür 1, vorgenommen werden. Innerhalb der Auflagefrist können hinsichtlich der im Plangebiet gelegenen Liegenschaften schriftlich Vorstellungen eingebracht werden.

Wien, am 4. Juli 1952.

Magistrat der Stadt Wien
M.Abt. 18 — Stadtregulierung

Kundmachungen des Einigungsamtes

Beim Einigungsamt Wien wurde unter Ke 47/52 ein Kollektivvertrag hinterlegt, welcher mit 1. Mai 1952 in Kraft tritt. Abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der graphischen Unternehmungen Österreichs, Wien 1, Grünangergasse 4, und dem ÖGB, Gewerkschaft der Arbeiter der graphischen und papierverarbeitenden Gewerbe, Wien 7, Seidengasse 15—17, und der Gewerkschaft der Angestellten in der Privatwirtschaft, Sektion Industrie und Erzeugungsgewerbe, Wien 1, Deutschmeisterplatz 2. Betrifft Mantelvertrag für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden ausschließlich in graphischen Betrieben Österreichs beschäftigten Dienstnehmer.

Dieser Kollektivvertrag wurde in der „Wiener Zeitung", Nr. 139, vom 17. Juni 1952 kundgemacht.

*

Beim Einigungsamt Wien wurde unter Ke 43/52 ein Kollektivvertrag hinterlegt, welcher mit 21. Jänner 1952 in Kraft tritt. Abgeschlossen zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Gewerbe, Bundesinnung der Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Wien 4, Brahmsplatz 3, und dem ÖGB, Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter, Wien 1, Grillparzerstraße 14. Betrifft Entfernungszulagen der Mitgliedsbetriebe der Landesinnung Wien der Gast- und Wasserleitungsinstallateure, die in den Randgemeinden ihren Sitz haben.

Dieser Kollektivvertrag wurde in der „Wiener Zeitung", Nr. 143, vom 21. Juni 1952 kundgemacht.

*

Beim Einigungsamt Wien wurde unter Ke 33/52 eine Betriebsvereinbarung hinterlegt. Abgeschlossen am 3. Dezember 1951 zwischen der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich, Wien 1, Wipplingerstraße 2, und dem ÖGB, Gewerkschaft der Angestellten in der Privatwirtschaft, Sektion Banken, Sparkassen und Kreditinstitute, Wien 1, Deutschmeisterplatz 2. Betrifft Arbeitsbedingungen für obige Anstalt.

Diese Betriebsvereinbarung wurde in der „Wiener Zeitung", Nr. 143, vom 21. Juni 1952 kundgemacht.

*

Beim Einigungsamt Wien wurde unter Ke 49/52 ein Kollektivvertrag hinterlegt, welcher mit 1. September 1951 in Kraft tritt. Abgeschlossen im September 1951 zwischen dem Fachverband der Elektroindustrie, Wien 1, Rathausplatz 8, und dem ÖGB, Gewerkschaft der Angestellten in der Privatwirtschaft, Sektion Industrie und Erzeugungsgewerbe, Wien 1, Deutschmeisterplatz 2. Betrifft Abänderung des Zusatzkollektivvertrages für die Angestellten der Elektroindustrie vom 19. Juli 1949 für Österreich.

Dieser Kollektivvertrag wurde in der „Wiener Zeitung", Nr. 143, vom 21. Juni 1952 kundgemacht.

Allgemeine Bedingungen

für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

Gültig ab 1. April 1942

Wiederverlautbarung unter Bedachtnahme auf die derzeitige Rechtslage

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (im folgenden abgekürzt EVU genannt) ist gemäß § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnerG.) verpflichtet, in seinem bestimmten Versorgungsgebiet jedermann zu den nachstehenden Bedingungen an seine Verteilungsanlagen anzuschließen und mit elektrischer Arbeit zu versorgen.

I. Gegenstand des Vertrages

1. Der Elektrizitätsversorgungsvertrag verpflichtet das EVU, den Bedarf des Abnehmers an elektrischer Arbeit im Rahmen des § 6 EnergG. zu den nachstehenden Bedingungen zu befriedigen.

2. Er verpflichtet den Abnehmer, seinen Bedarf an Elektrizität zu den nachstehenden Bedingungen durch den Gebrauch elektrischer Arbeit aus dem Verteilungsnetz des EVU zu decken.

II. Art und Umfang der Versorgung

1. Das EVU stellt im Rahmen des § 6 EnergG. zu den Preisen seiner allgemeinen Tarife, die Bestandteil dieser Bedingungen sind, zur Verfügung:

Gleichstrom mit einer Spannung von etwa 2 × 220 Volt,
Drehstrom mit einer Spannung von etwa 3 × 110, 3 × 220 und 3 × 380/220 Volt,
Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 110 und 2 × 110 Volt.

Die Periodenzahl beträgt etwa 50 Perioden je Sekunde.

Welche dieser Stromarten und Spannungen für das Vertragsverhältnis Geltung haben, ergibt sich daraus, an welche Stromart oder Spannung der Abnehmer angeschlossen ist oder nach Wahl des EVU angeschlossen werden soll.

2. Spannung und Periodenzahl werden auf möglichst gleichbleibender Höhe gehalten.

3. Das EVU hat dafür zu sorgen, daß dem Abnehmer, solange der Versorgungsvertrag läuft, dauernd die Möglichkeit gewährt wird, elektrische Arbeit im Umfange seiner Anmeldung (vgl. III, 1 und V, 4) zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zu übernehmen, soweit nicht die allgemeinen Tarife zeitliche Beschränkungen vorsehen. Sollte das EVU durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht steht, an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der elektrischen Arbeit ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des EVU zur Versorgung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

Das EVU darf die Versorgung ferner zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen.

4. Das EVU wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben.

5. Nachlässe und Schadenersatz werden in keinem Falle (auch nicht bei Abweichungen von der festgelegten Spannung — vgl. II. 1) gewährt.

III. Vertragsschluß und Verpflichtungen des Abnehmers

1. Die Anmeldung soll auf einem besonderen Vordruck erfolgen.

2. Durch die Annahme des Antrages, insbesondere durch die Genehmigung des Anschlusses durch das EVU kommt der Vertrag zustande, der nach dem Willen der Parteien bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung (IX/1) ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis schafft. Jeder Gebrauch elektrischer Arbeit aus dem Netz des EVU gilt als Anerkennung dieser allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektrizität.

3. Der Abnehmer ist verpflichtet, falls er zugleich Grundstückseigentümer ist, die Zu- und Fortleitung elektrischer Arbeit über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für die Zwecke örtlicher Versorgung — für das Niederspannungsnetz ohne besonderes Entgelt — zuzulassen und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, z. B. an Bäumen die erforderlichen Ausästungen vorzunehmen, an den vom Werk erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des EVU nach Aufhören des Gebrauches elektrischer Arbeit aus dem Netz noch fünf Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

4. Ist der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümer zur Grundstücksbenutzung im Umfange der Ziffer III, 3 sowie zur Herstellung des Hausanschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung dieser Bedingungen zu IV bei der Anmeldung beizubringen.

5. Falls nach den Richtlinien des EVU ein Baukostenzuschuß zu zahlen ist, ergibt sich die Höhe des Zuschusses aus der Anlage. Das EVU kann vom Abnehmer die Zahlung des Baukostenzuschusses vor Inangriffnahme der Anschlußarbeiten verlangen.

IV. Hausanschluß

1. Der zu den Betriebsanlagen des EVU gehörende Hausanschluß umfaßt die Verbindung des Leitungsnetzes des EVU mit der elektrischen Installation des Grundstückes von der Verteilungsleitung ab gerechnet bis zur Hauseinführungsstelle.

Das Ende des Hausanschlusses ist die Stelle, an der das EVU die elektrische Arbeit zur Verfügung zu stellen hat.

Auf die Hausanschlußsicherung finden die Bestimmungen über den Hausanschluß auch dann Anwendung, wenn sie hinter dem Ende des Hausanschlusses innerhalb des Bereiches der Abnehmeranlage angebracht ist.

2. Die Herstellung des Hausanschlusses soll mittels eines Vordruckes beantragt werden.

3. Ort, Art und Zahl der Hausanschlüsse sowie Änderung bereits bestehender Hausanschlüsse werden vom EVU bestimmt.

4. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch das EVU hergestellt und unterhalten. Die Hausanschlüsse müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein; sie sind als Betriebsanlage des EVU deren Eigentum. Der Abnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen. Die Kosten, die der Abnehmer dem EVU zu erstatten hat

a) für die Erstellung des Hausanschlusses,
b) für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich werden,
c) für die Unterhaltung des Hausanschlusses,

ergeben sich aus der Anlage.

5. Jede Beschädigung am Hausanschluß, insbesondere das Schadhaftwerden von Sicherungen oder Fehlen von Plomben, ist dem EVU sofort mitzuteilen.

6. Ist zur Versorgung eines Abnehmers nach Ansicht des EVU die Aufstellung einer Transformatorenanlage notwendig, so stellt der Abnehmer dem EVU einen geeigneten Raum hiefür kostenfrei für die Dauer des Stromgebrauches, mindestens jedoch für fünf Jahre, zur Verfügung.

Das EVU darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit es ohne Benachteiligung des Abnehmers möglich ist.

V. Anlage des Abnehmers

1. Für die ordnungsmäßige Beschaffung und Unterhaltung der elektrischen Energieanlage vom Ende des Hausanschlusses ab mit Ausnahme des Zählers und der Hausanschlußsicherung ist der Abnehmer verantwortlich. Hat ein Abnehmer ihm gehörende Energieanlagen (z. B. als Hauseigentümer) einem anderen vermietet oder sonst zur Benützung überlassen, so ist er neben dem anderen verantwortlich.

Die Anlage des Abnehmers darf außer durch das EVU nur durch einen zugelassenen Installateur unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften oder Verfügungen sowie gemäß den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und den besonderen Vorschriften des EVU ausgeführt und unterhalten werden.

Es dürfen nur Materialien und Geräte Verwendung finden, die den Bestimmungen des VDE entsprechen. Das VDE-Zeichen oder der VDE-Kennfaden an einem Gegenstand bekundet, daß dieser Typ auf seine Vorschriftsmäßigkeit und Ungefährlichkeit von der Prüfstelle des VDE geprüft ist.

Ein Abnehmer, dem eine unvorschriftsmäßige Absicherung seiner Anlage (z. B. geflickte Sicherungen) nachgewiesen wird, hat auf Verlangen des EVU statt Schmelzsicherungen fest eingebaute Überstromselbstschalter einbauen zu lassen. Das EVU ist berechtigt, diese gegen Eingriffe zu sichern (z. B. durch Plombierung).

2. Nach Fertigstellung der Anlage ist ihre Inbetriebnahme bei dem EVU durch Vermittlung des ausführenden Installateurs zu beantragen. Das EVU ist berechtigt, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen und vor Inbetriebsetzung die Anlage zu prüfen.

3. Der Anschluß der Anlage des Abnehmers an das Leitungsnetz und ihre Inbetriebsetzung erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des EVU. Hiefür ist ein Betrag gemäß Anlage zu entrichten.

4. Erweiterungen und Abänderungen bestehender Anlagen bedürfen vorheriger Anmeldung. Auch hiefür gelten die Bestimmungen Ziffer 1 bis 3. Die Ingebrauchnahme normaler Haushaltgeräte braucht nicht angemeldet zu werden, soweit die vorhandene Energieanlage nicht geändert wird.

5. Das EVU behält sich vor, die Anlage des Abnehmers jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen.

6. Dem mit einem Ausweise versehenen Beauftragten des EVU ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhange mit der Ausführung des Versorgungsvertrages erforderlich ist.

7. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, so ist das EVU bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluß oder zur Versorgung der Anlage verpflichtet; es kann die Energieanlage oder Einzelteile der Energieanlage von der Versorgung ausschließen.

8. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage sowie durch ihren Anschluß an das Leitungsnetz übernimmt das EVU keinerlei Haftung.

9. Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind.

VI. Messung der elektrischen Arbeit

1. Das EVU stellt die von dem Abnehmer beanspruchte elektrische Arbeit, soweit sie nicht nach Pauschtarif berechnet wird, durch Meßeinrichtungen fest, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen.

Der Abnehmer stellt für diese während der Vertragsdauer einen Platz zur Verfügung und gestattet den mit der Ablesung oder anderen Arbeiten an der Meßeinrichtung Beauftragten des EVU jederzeit den Zutritt. Ist der Zutritt nicht möglich, so kann das EVU einen geschätzten Verbrauch nach Ziffer 4, Satz 2, in Rechnung stellen bis zur Richtigstellung nach Wiedererlangung des Zutrittes.

2. Bestimmungen von Art, Zahl und Größe, Wahl des Aufstellungsortes, Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen sind ausschließlich Aufgabe des EVU. Dabei hat das EVU so zu verfahren, daß eine einwandfreie Messung gewährleistet ist.

3. Die Meßeinrichtungen werden von Zeit zu Zeit vom EVU auf seine Kosten geprüft und neu eingestellt. Dem Abnehmer steht es frei, jederzeit Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch das EVU oder ein staatliches Prüfamt*), jedoch nur auf schriftlichem Wege, beim EVU zu beantragen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem EVU zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Ver-

*) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.



kehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Abnehmer.

4. Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes, richtiggestellt, soweit die Auswirkung des Fehlers nicht mit Gewißheit über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann, jedoch keinesfalls über zwei Jahre hinaus. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das EVU den Verbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung aus dem Durchschnitt des vorhergehenden und nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauches nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

5. Störungen oder Beschädigungen der Meßeinrichtung hat der Abnehmer dem EVU unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Abnehmer hat dem EVU alle Kosten für Beschädigungen und Verluste an Meßeinrichtungen zu erstatten, soweit sie nicht durch das EVU oder dessen Angestellte verursacht sind oder der Abnehmer nachweist, daß die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

VII. Beschränkung in der Verwendung elektrischer Arbeit

1. Die elektrische Arbeit wird nur für die eigenen Zwecke des Abnehmers zur Verfügung gestellt; Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des EVU gestattet.

2. Die elektrische Arbeit darf für alle Zwecke und in jedem Umfange verwandt werden, soweit nicht die allgemeinen Tarife oder besondere Vorschriften eine Beschränkung vorsehen. Nicht zulässig ist der Gebrauch zum Antrieb einer Dynamomaschine zwecks Erzeugung von elektrischer Arbeit für Beleuchtungszwecke.

3. Die allgemeinen Tarifpreise haben zur Voraussetzung, daß der Gebrauch der elektrischen Arbeit im Jahresmittel mit einem nicht ungünstigeren Leistungsfaktor als cos. phi = 0,8 und für Beleuchtungszwecke praktisch induktionsfrei erfolgt; andernfalls kann das EVU nach seiner Wahl den Einbau zusätzlicher Einrichtungen für den Ausgleich der Blindarbeit verlangen oder den Verbrauch an Blindarbeit in Rechnung zu stellen. Kleinspannungtranformatoren sind nur in den Fällen zulässig, in denen besondere behördliche Vorschriften oder Verfügungen oder die VDE-Vorschriften ausdrücklich Kleinspannung als alleinige Schutzmaßnahme fordern (z. B. für Kessellampen, elektrisches Spielzeug u. dgl.) oder in denen Kleinspannung aus technischen Gründen unumgänglich ist. Ferner sind sie gestattet für Klingelanlagen und Türöffner, die wie alle anderen Energieverbrauchsgeräte hinter dem Zähler angeschlossen und vor Inbetriebnahme schriftlich gemeldet werden müssen. Jede anderweitige Anwendung von Kleinspannungstransformatoren bedarf einer besonderen schriftlichen Zustimmung des EVU.

4. Wird elektrische Arbeit im Gegensatz zu diesen allgemeinen Bedingungen oder den Bestimmungen der allgemeinen Tarife oder unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen gebraucht, so ist das EVU — abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige — berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben, die es in Höhe des Betrages feststellt, der sich unter Zugrundelegung einer täglich zehnstündigen Benutzung der vorhandenen Energieverbrauchsgeräte während der Dauer des unberechtigten Gebrauches nach dem jeweils gültigen höchsten allgemeinen Tarif ergibt. Ist die Dauer des Gebrauches nicht festzustellen, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen für ein Jahr erhoben.

5. Das EVU ist nur im Rahmen der Fünften Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 21. Oktober 1940 (RGBl. I, S. 1391) verpflichtet, Reserve- und Zusatzversorgung zu gewähren. Die Reserveversorgung bedarf in allen Fällen, die Zusatzversorgung — soweit es sich nicht um die Fälle des § 6 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 der Fünften Durchführungsverordnung handelt — einer besonderen Vereinbarung.

In den Fällen des § 6 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 der Fünften Durchführungsverordnung hat der Abnehmer die tatsächlichen Umstände, welche die Zusatzversorgung begründen, vor dem Beginn der anderweitigen Energiebedarfsdeckung dem EVU schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Zum Betrieb einer Eigenanlage im Sinne des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung ist der Abnehmer nur insoweit berechtigt, als das EVU nach besonderer Vereinbarung (siehe oben Abs. 2) oder nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 der Fünften Durchführungsverordnung zur Reserve- oder Zusatzversorgung verpflichtet ist. Bei Zuwiderhandlungen steht dem EVU gegen den Abnehmer ein Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe desjenigen Betrages zu, der für die selbsterzeugte Energie nach dem jeweils hiefür in Frage kommenden Tarif an das EVU zu zahlen gewesen wäre.

6. Die Entfernung oder Beschädigung der von dem EVU an Hausanschlüssen, Abzweigkästen, Prüfklemmen, Zählern usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

VIII. Rechnungslegung und Bezahlung

1. Dem Abnehmer wird in der Regel monatlich Rechnung erteilt; das EVU kann andere Zeitabschnitte wählen (vgl. Anlage).

2. Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben der Meßeinrichtungen werden von den Beauftragten des EVU, die mit einem Ausweis versehen sind, möglichst an gleichen Monatstagen festgestellt. Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind.

3. Die Rechnung wird dem Abnehmer bei der Ablesung vorgelegt; sie wird hiemit fällig. Der Betrag muß, soweit er nicht bei der Verwendung von Münzzählern nicht in dem Münzbehälter vorhanden ist, entweder an den die Rechnung vorlegenden Beauftragten des EVU oder innerhalb einer Woche nach Erhalt der Rechnung an die Kasse des EVU oder durch Postscheck oder durch Überweisung auf das Bankkonto des EVU post- und gebührenfrei entrichtet werden. Geschieht dies nicht, so wird für die Anmahnung oder Wiedervorlegung der Rechnung ein Betrag gemäß Anlage erhoben. Zur mehrmaligen Vorlegung der Rechnung ist das EVU nicht verpflichtet.

Quittungen mit mechanisch (z. B. durch Stempel) hergestellten Unterschriften genügen.

4. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind nur innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung, ebenso ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen an das EVU nicht gestattet.

5. Das EVU ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in Höhe des höchsten monatlichen Rechnungsbetrages oder die Hinterlegung einer Sicherheit in doppelter Höhe des voraussichtlichen größten Monatsverbrauches in bar, in mündelsicheren Wertpapieren oder in einem zugunsten des EVU verpfändeten Sparkassenbuche zu verlangen.

6. Nach einmaliger Mahnung kann sich das EVU aus der Sicherheit bezahlt machen, und zwar sowohl für Rückstände aus der Versorgung, als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien, die mit der Versorgung zusammenhängen.

7. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Abnehmers; Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinsfuß für Spargutharen verzinst.

8. Der Abnehmer hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen; die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Abnehmers dem Überbringer der Empfangsbescheinigung zurückgegeben, wobei das EVU berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, dessen Vollmacht zu prüfen.

IX. Beendigung der Versorgung

1. Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt wird; die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von einem Jahr zulässig.

Wenn ein Abnehmer, der zu den allgemeinen Tarifpreisen versorgt wird, infolge Umzuges von der elektrischen Arbeit keinen Gebrauch mehr machen kann, ist er berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen.

2. Wird der Gebrauch elektrischer Arbeit ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so bleibt der Abnehmer für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises für den von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauch und die Erfüllung der sämtlichen sonstigen Verpflichtungen dem EVU gegenüber haftbar.

3. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem EVU unverzüglich mitzuteilen und bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des EVU. Wird eine rechtzeitige Mitteilung versäumt, so gilt der Vertrag als nicht rechtzeitig gekündigt (vgl. IX/2). Das EVU ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Abnehmer auf einen Dritten zu übertragen.

4. Das EVU ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer den Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen oder der allgemeinen Tarife zuwiderhandelt (Zurückbehaltungsrecht).

Als Zuwiderhandlung gelten insbesonders:

a) Zutrittsverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten des EVU,
b) unbefugte Änderungen an den bestehenden Einrichtungen,
c) Beschädigung der dem EVU gehörenden Einrichtungen, z. B. Verletzung der Plomben,
d) Nichtausführung einer von dem EVU vertragsgemäß geforderten Installationsänderung,
e) unbefugter Gebrauch elektrischer Arbeit,
f) Nichtzahlung fälliger Rechnungen — auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien — trotz Mahnung,
g) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen,
h) störende Einwirkung der Anlage des Abnehmers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen.

5. Im Wiederholungsfalle und ferner bei jeder unbefugten Verwendung elektrischer Arbeit sowie bei Verletzung der Abnahmeverpflichtung nach I, 2, ist das EVU außerdem zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

6. Die Wiederaufnahme der von dem EVU gemäß Ziffer 4 unterbrochenen Versorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstattung der von dem EVU hiefür festgesetzten Beträge (Anlage).

X. Sonstige Bestimmungen

Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten zwischen den Abnehmern und dem EVU das sachlich zuständige Gericht erster Instanz am Sitze der Wiener Gemeindeverwaltung, Wien I, Neues Rathaus.

Anlage

zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke", in der Fassung vom 1. August 1951.

1. Baukostenzuschuß (Zu III/5.)

a) Sofern der Abnehmer mit elektrischer Energie zu den Allgemeinen Tarifpreisen versorgt werden soll und die Anschluß- und Versorgungspflicht gemäß § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes besteht, wird, auch wenn keine unmittelbaren Aufwendungen des EVU erforderlich sind, für Neuanschlüsse an bestehende Stromversorgungsanlagen des EVU ein Baukostenzuschuß in der Höhe des vollen Jahresgrundpreises des nach der Art der Abnehmeranlage in Betracht kommenden Haushalt-, Gewerbe- oder Landwirtschaftstarifes mit dem niedrigsten Arbeitspreis eingehoben, auch dann, wenn für diese Anlagen der Kleinst-Abnehmertarif oder ein anderer Tarif angewendet wird.

Bei Erweiterung einer bestehenden Abnehmeranlage ist dieser Baukostenzuschuß sinngemäß für den Zuwachs an ansatzpflichtigen Räumen, Anschlußwerten oder Flächen zu bezahlen.

b) Bedingt der Anschluß eines Abnehmers unmittelbar Erweiterungen oder Verstärkungen oder Neuerrichtungen der Verteilanlagen, so ist das EVU, soweit die Anschluß- und Versorgungspflicht gemäß § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes besteht, zur Einhebung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses berechtigt, dessen Höhe von der Wirtschaftlichkeit der erforderlichen Aufwendungen abhängt. Die Errichtung von Niederspannungs-Verteilnetzen in noch unerschlossenen Gebieten kann von einer der Wirtschaftlichkeit entsprechenden Anzahl von verbindlichen Anschlußanträgen abhängig gemacht werden.

c) Hat eine Gemeinde oder Interessengruppe die Kosten der Errichtung einer Anlage getragen, die der gemeinsamen Versorgung der Abnehmer mit elektrischer Energie dient, und wird hiebei vorgesehen, daß Anschlußnehmer, die später, innerhalb einer bestimmten Frist, anschließen, einen angemessenen Kostenanteil zu entrichten haben, so ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis zum Ablauf dieser Frist, längstens jedoch bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach Inbetriebnahme der elektrischen Anlage, nicht verhalten, Anträgen von Anschlußwerbern auf den Anschluß an die elektrischen Anlagen stattzugeben, solange der Anschlußwerber den angemessenen Kostenanteil an die Gemeinde oder an die Interessentengruppe nicht entrichtet hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch dann, wenn das EVU die Anlagen selbst hergestellt und die Kosten der Errichtung derselben ganz oder teilweise übernommen hat.

d) Alle vorgenannten Baukostenzuschüsse sind unverzinslich und nicht rückzahlbar.

2. Hausanschluß (Zu IV/4 a, b und c.)

Die Herstellung, Erweiterung, Verstärkung oder Änderung des Hausanschlusses ist zu beantragen. Der Abnehmer hat die vollen Kosten zu tragen. Die Erhaltung des Freileitungs-Hausanschlusses ohne Zwischenstützpunkte ab dem Verteilnetz erfolgt auf Kosten des EVU.

Für den Hausanschluß mit Zwischenstützpunkten werden die Erhaltungskosten dem Abnehmer berechnet.

Wird in einem Freileitungsnetz auf Antrag des Abnehmers die Versorgung mit einem Kabelhausanschluß vorgenommen, so hat der Abnehmer die Kosten der Instandhaltung zur Gänze zu tragen.

Störungen an den Hausanschlüssen, die durch den Abnehmer oder dessen Anlage hervorgerufen wurden, werden auf Kosten des Abnehmers behoben.

3. Anschluß und Inbetriebsetzung der Anlage (Zu V/3.)

(Zähler- oder Pauschalanlage)

Für den Anschluß, die Inbetriebsetzung und die Abnahme einer neuen, erweiterten oder abgeänderten Anlage und das damit verbundene Anbringen, Ändern oder Ergänzen der Meßeinrichtungen werden 18.— S eingehoben. Der gleiche Betrag kann eingehoben werden, wenn nachträglich Meßeinrichtungen angebracht werden. Dieser Betrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Anlage ohne Verschulden des EVU nicht angeschlossen oder nicht in Betrieb gesetzt werden kann.

Für jede weitere bei demselben Abnehmer gleichzeitig zur Montage kommende Meßeinrichtung wird die Hälfte des obigen Betrages eingehoben. Der gleiche halbe Betrag wird auch für eine Aus- oder Wiedereinschaltung, Plombierung oder Zwischenablesung einer Meßeinrichtung eingehoben.

4. Rechnungslegung (Zu VIII/1.)

Die Rechnungslegung an Tarifabnehmer erfolgt in der Regel zweimonatlich.

5. Einmahnung oder Wiedervorlegung der Rechnung (Zu VIII/3.)

Bei jeder Einmahnung oder Wiedervorlegung der Rechnung wird ein Mahnkostenbetrag von 5.— S eingehoben. Außerdem können bei nicht termingerechter Bezahlung die gesetzlichen Verzugszinsen angerechnet werden.

6. Wiederaufnahme der unterbrochenen Versorgung (Zu IX/6.)

Für die Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile, ebenso für nochmalige Überprüfung der Anlage nach Beseitigung vom EVU beanständeter Installationsmängel, hat der Abnehmer dem EVU die Beträge gemäß Pkt. 3 zu entrichten.

Vor der Wiederaufnahme der Stromlieferung hat der Abnehmer etwaige rückständige Rechnungsbeträge einschließlich etwaiger Verzugszinsen sowie allfällige Vertragsstrafen nach VII/4 der Allgemeinen Bedingungen zu bezahlen.

Für jede Aus- oder Einschaltung einer saisonmäßig betriebenen Anlage, ebenso für eine Abnehmerummeldung mit oder ohne vorhergegangener Einstellung der Versorgung, hat der Abnehmer dem EVU die halben Beträge nach Pkt. 3 zu entrichten.

Marktbericht

vom 30. Juni bis 5. Juli 1952

Die Preise sind in Groschen je Kilogramm angegeben (falls nicht anders bezeichnet).

Gemüse

	Verbraucherpreise
Salat, Stück	50— 80 (100)
Kochsalat	100— 160 (200)
Kohl, Stück	70— 120
Kohl	240— 250 (320)
Karfiol, Stück	(50) 80—200
Kraut, Stück	(60) 110—160
Kraut	160— 180
Kohlrabi, Stück	30— 50
Chinakohl, Stück	180— 220
Karotten, Bund	50— 100
Radieschen, Bund	60— 130
Retticher, Stück	30— 60
Erbsen	280— 480 (660)
Fisolen	350— 800
Gurken	640— 700
Blätterspinat	300— 480
Jungzwiebeln	180— 280 (300)
Knoblauch	700—1200
Spargel	600—1600 (2000)
Paprika, Stück	150— 200
Rhabarber	250— 280 (350)

Pilze

	Verbraucherpreise
Champignons	2800—3500 (4000)
Herrenpilze	800—1200 (1600)
Eierschwämme	800—1200

Kartoffeln

	Verbraucherpreise
Heurige	150— 180 (200)
Alte	140— 150

Obst

	Verbraucherpreise
Ananas	580— 700
Kirschen	(250) 360—600
Weichseln	350— 600
Ribiseln	450— 600
Stachelbeeren	700— 920 (1200)
Marillen	700— 800
Birnen	600— 680
Himbeeren	1000—2000
Heidelbeeren	500— 600
Erdbeeren	1500—2000 (2500)

Zufuhren (in Kilogramm)

	Gemüse	Kartoffeln	Obst	Pilze	Zwiebeln
Wien	1,540.500	45.400	7.700	1.800	1.900
Burgenland	163.100	—	419.900	12.000	—
Niederöst.	447.900	1,172.600	89.300	5.400	1.400
Oberöst.	—	500	—	—	—
Steiermark	—	—	85.200	3.300	—
Italien	147.100	14.000	45.800	—	199.900
Rumänien	40.700	—	3.700	—	—
Bulgarien	88.500	—	—	—	—
Ungarn	24.800	—	166.200	—	—
Jugoslawien	73.900	1.600	119.500	—	125.900
Westindien	—	—	7.000	—	—
Inland	2,151.500	1,218.500	602.100	22.500	3.300
Ausland	375.000	15.600	342.200	—	325.800
Zusammen	2,526.500	1,234.100	944.300	22.500	329.100

Agrumen: Italien 49.500 kg, Spanien 16.000 kg.

Milchzufuhren: 4,405.133 Liter Vollmilch,
5.302 „ Magermilch.

Zentralviehmarkt

Auftrieb:	Ochsen	Stiere	Kühe	Kalbinnen	Summe
Wien	19	10	52	10	91
Niederösterreich	89	81	111	25	306
Oberösterreich	32	130	239	39	440
Steiermark	19	5	21	6	51
Burgenland	16	8	105	20	149
Summe	175	234	528	100	1037
Jugoslawien	16	43	68	36	163
Zusammen	191	277	596	136	1200
Kontumazanlage:					
Wien	1	4	1	—	6
Niederösterreich	—	2	3	2	7
Oberösterreich	4	15	85	8	112
Steiermark	—	—	8	—	8
Burgenland	—	—	5	—	5
Summe	5	21	102	10	138
Kontumazanlage — Außermarktbezüge:					
Oberösterreich	2	3	8	—	13
Steiermark	—	—	18	—	18
Summe	2	3	26	—	31

Jung- und Stechviehmarkt:

Auftrieb: 26 lebende Kälber. Herkunft: Wien 7, Niederösterreich 4, Oberösterreich 2, Steiermark 6, Burgenland 7.

Kontumazanlage:

Auftrieb: 7 lebende Kälber. Herkunft: Niederösterreich 4 und Oberösterreich 3.

Außermarktbezüge:

Auftrieb: 16 lebende Kälber aus Niederösterreich.

Schweinemarkt:

Auftrieb: 4057 Stück Fleischschweine (19 Notschlachtungen, 248 Stück Fettschweine (1 Notschlachtung). Herkunft: Wien 225, Niederösterreich 1971, Oberösterreich 967, Steiermark 103 und Burgenland 81, Jugoslawien 710 Fleischschweine und 248 Fettschweine.

Kontumazanlage:

Auftrieb: 2526 Stück Fleischschweine. Herkunft: Wien 54, Niederösterreich 278, Oberösterreich 2108, Steiermark 70, Burgenland 16.

Kontumazanlage — Außermarktbezüge:

Auftrieb: 44 aus Niederösterreich und 49 aus der Steiermark.

Weidnermarkt

	Rindfleisch (in kg)	Speck und Filz (in kg)	Kälber	Schweine	Schafe	Lämmer	Ziegen	Kitze	Rehe
			in Stücken:						
Wien	1048	—	—	8	—	—	—	—	—
Niederösterr.	1703	—	50	43	—	3	—	2	—
Oberösterr.	2488	—	165	47	3	—	—	—	4
USA	—	5273	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	5239	5273	215	98	3	3	—	2	4

Zufuhren der Großmarkthalle

in kg	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch	Rauchfleisch	Innereien	Würste	Knochen
Wien	1.749	472	4953	4134	914	6821	2033
Burgenland	3.500	—	—	—	—	—	—
Niederöst.	59.010	—	2015	30	20	1004	—
Oberöst.	8.780	—	—	—	—	50	—
Steiermark	5.000	—	—	—	—	—	—
Kärnten	—	—	—	—	—	70	—
Tirol	3.300	—	—	—	—	—	—
Summe	81.339	472	6968	4164	934	7945	2033
Wien über St. Marx	92.647*	150*	200*	1410*	2368*	1310*	130*

Speck: Niederösterreich 170 kg, Wien über St. Marx 50 kg*.

Schmalz: Wien 38 kg.

in Stücken:	Kälber	Schweine	Schafe	Lämmer	Ziegen	Kitze	Rehe
Wien	7	22	—	—	—	—	—
Burgenland	241	168	3	—	1	1	1
Niederösterreich	2145	2732	23	14	25	16	64
Oberösterreich	242	468	23	19	5	6	12
Salzburg	13	—	—	—	—	—	—
Steiermark	117	234	1	23	1	—	—
Kärnten	—	4	—	—	—	—	—
Tirol	1	—	—	—	—	—	—
Summe	2766	3628	50	56	32	23	77
Wien über St. Marx	17*	1132*	17*	—	—	—	—

* Diese Zufuhren sind bereits im Berichte des Viehmarktes enthalten.

Pferdemarkt:

Auftrieb: 91 Pferde, davon wurden 66 Schlachtpferde und 4 Nutzpferde verkauft. Unverkauft blieben 21 Pferde. Herkunft: Wien 36, Niederösterreich 35, Burgenland 12, Oberösterreich 1, Steiermark 7.

Kontumazanlage:

68 Pferde aus Jugoslawien.

Nachmarkt:

21 Pferde, davon wurden 16 Schlachtpferde verkauft. Unverkauft blieben 5 Pferde. Herkunft: Wien 1, Niederösterreich 17, Burgenland 3.

Kontumazanlage:

10 Pferde aus Jugoslawien.

Ferkelmarkt:

Auftrieb: 183 Stück Ferkel, davon wurden 118 Stück verkauft.

Preise (im Durchschnitt): 5wöchige 221 S, 6wöchige 250 S, 7wöchige 280 S, 8wöchige 311 S, 10wöchige 350 S, 14wöchige 570 S.

Marktamt der Stadt Wien

Gewerbeanmeldungen

eingelangt in der Zeit vom 23. bis 28. Juni 1952 in der M.Abt. 63, Gewerberegister. (Tag der Anmeldung in Klammern.)

1. Bezirk:

Blaha Franz, Kleinhandel mit Gartenmöbeln, Rotenturmstraße 31 (23. 4. 1952). — Fürer-Haimendorf und Raabe, „Corvin", Internationales Rückversicherungsmakler-Büro, OHG, Versicherungsvermittlung, beschränkt auf die Vermittlung von Rückversicherungen, Johannesgasse 26 (27. 3. 1952). — Lininger Maria, Gesellschafterin der Firma „Maria Huschak & Co., KG", Damenschneidergewerbe, Krugerstraße 4/I/1 (7. 4. 1952). — Müller Alfred, KG, Kleinhandel mit Herrenmode- und Wäscheartikeln, Tegetthoffstraße 7 (30. 5. 1952). — Pick Siegfried, Großhandel mit Textilmeterwaren unter Ausschluß von Mantel-, Anzug- und Kostümstoffen sowie Großhandel mit Wirkwaren, Salztorgasse 3-Gonzagagasse 5 (19. 5. 1952). — Prchla Maria geb. Haller, Erzeugung von Kinderluftballons aus Gummi, Ballgasse 8/4 a (6. 6. 1952). — Putz, Dr. H. & H., Getreide-Futtermittel-Kontor, OHG, Gewerbsmäßige Überprüfung von Getreide und Landesprodukten hinsichtlich Qualität und Quantität, Wipplingerstraße 34 (14. 5. 1952). — Tobias Margarethe geb. Hiller, als Gesellschafterin der OHG E. Bakalowits Söhne, Ges. m. b. H., Nachf. L. Bakalowits & Co., Glas- und Gebäudereinigergewerbe, eingeschränkt auf das Reinigen von Lustern, Spiegelgasse 3 (13. 6. 1952).

2. Bezirk:

Altmann Martha geb. Zrinyi, Handelsvertretung für Damenhüte, Damenschals und Tüchern sowie einschlägigen Modeartikeln, Alliiertenstraße 14/8 (3. 4. 1952). — Fichtenbauer Friedrich, Klaviermachergewerbe, Blumauergasse 25 (21. 5. 1952). — Hauenschild Martha geb. Überfellner, Repassieren und Stopfen von Strümpfen, Obermüllerstraße 7/24 (23. 5. 1952). — Pfrogner Josef, Kleinhandel mit Papierwaren, Büroartikeln, Schreib- und Zeichenrequisiten, Czerningasse 20 (19. 5. 1952). — Pöschek Antonie geb. Langenau, Marktfahrergewerbe, beschränkt auf den Kleinhandel mit Eislutschern, Taborstraße 7/22 (30. 4. 1952). — Policzer Karl, Handel mit Kraftfahrzeugen, Praterstraße 17 (19. 2. 1952). — Reiser Hermine geb. Rötzer, Übernahmestelle für Chemischreinigungsbetriebe und Färbereien, Schüttelstraße 71 (20. 5. 1952). — Schwarzer Rudolf, Gewerbsmäßige Ausübung des unter Nr. 171.270 erteilten Patentes Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung von künstlichen Mineralwasser, Adambergergasse 8/4 (13. 5. 1952). — Ziering Gertrude geb. Breitscheidel, Kleinhandel mit Eiern, Butter, Molkereiprodukten, Margarine, Kunstspeisefetten, Teigwaren, Brot und Gebäck, Suppenwürzen, Essig, Speiseöl, Mohn, gedörrten Zwetschken, Mehl, Grieß, Zucker, Kaffee und Kaffee-Ersatzmitteln, Volkertplatz, Markt, Stand Nr. 17 (15. 5. 1952).

3. Bezirk:

Gros Adolf, als Gesellschafter der OHG „Brüder Gros", Rundfunkmechanikergewerbe, Paracelsusgasse 9 (29. 3. 1952). — Gros Robert, als Gesellschafter der OHG „Brüder Gros", Rundfunkmechanikergewerbe, Paracelsusgasse 9 (29. 3. 1952). — Kinsey Hilde geb. Pogacar, Spielzeugherstellergewerbe, Landstraßer Hauptstraße 75 (11. 6. 1952). — Krenn Josef, Handel mit Klinker, Schamotte-, Glas- und Keramiksteinen, Eternit, Marmorglas und Terrazzo-Platten sowie mit Schamottemehl und Isolier- beziehungsweise Bindematerial, Hainburger Straße 81 (27. 3. 1952). — Landesmann Alexander & Sohn, Großhandel mit Futtermitteln, St. Marx (14. 5. 1952). — Polland Josef, Kleinhandel mit Herren-, Damen- und Kinderwäsche, Strümpfen, Socken und textilen Kurzwaren, Fasangasse 42 (29. 3. 1950). — Schlosser Josef, Räuchern von Fischen, beschränkt auf das Lohnräuchern von Fischen für die Firma Hugo Kolmer, Baumgasse 61 (25. 4. 1952). — Schmidbauer Andreas, Kleinhandel mit Kraftfahrzeugen, Landstraßer Hauptstraße 91 (8. 5. 1952). — Weißensteiner Wilhelmine, Kleinhandel mit Bürsten, Parfümerie- und Haushaltungsartikeln, letztere unter Ausschluß solcher, deren Verkauf an den großen Befähigungsnachweis gebunden ist, Steingasse 16 (27. 5. 1952). — Zsifkovits Johann, Handelsagentur für Lebendvieh, Stechvieh und Fleisch, Zentralviehmarkt, St. Marx (10. 5. 1952).

4. Bezirk:

Grundtner Josef, Kommissionshandel mit Wein, Mayerhofgasse 4 (29. 4. 1952). — Hübl Ernst, Kleinhandel mit Textilmeterwaren, Margaretenstraße 39 (6. 3. 1952). — Hummer, Dkfm. Leopold, Wäscheschneidergewerbe, Gußhausstraße 15 (17. 3. 1952). — Hummer, Dkfm. Leopold, Kleinhandel mit Bekleidungsgegenständen aller Art sowie deren Zubehör, Gußhausstraße 15 (17. 3. 1952). — Loidl Helene geb. Winkelhofer, Handelsvertretung mit Elektrowaren, Elektrogeräten, Apparaten, Motoren und Maschinen jeder Art und jeder Stromstärke, Argentinierstraße 21 (13. 2. 1952). — Spitznagel Marie geb. Schinagl verwitwete Haubner, Kleinhandel mit heißen und kalten Wurstwaren, Sodawasser mit Fruchtsäften, Gebäck, kleinen Bäckereien, Brot, Kanditen, Buttersemmeln, Zutaten zu den Würsten (Kren, Senf), Gabelbissen, belegten Brötchen, Essiggemüse, Fischkonserven und alkoholfreien Getränken, Naschmarkt, Stand 203 (1. 4. 1952). — Weinmann Gertrude geb. Müller, Kleinhandel mit Kunststoffen sowie deren Erzeugnissen, wie Bekleidungsgegenständen, Galanteriewaren unter Ausschluß von Lederwaren und Damenhandtaschen aller Art und Haushaltungsartikeln, Wiedner Hauptstraße 8 (12. 2. 1952). — „Wihup", Wiener Beschaffungs-, Hilfsbetriebs- und Unterstützungsverband für Mitglieder des Personenfuhrwerksgewerbes, reg. Gen. m. b. H., Kleinhandel mit Mineralöl und Treibstoffen für Kraftfahrzeuge, beschränkt auf die Abgabe an Mitglieder der Genossenschaft, Mühlgasse 11 (7. 3. 1952).

5. Bezirk:

Czichovsky Leo, Handelsvertretung für Spirituosen, Essenzen, Fruchtsäfte und Weine, Kanditen, Schokoladen und Süßbäckereien, Margaretenplatz 8/10 (10. 4. 1952). — Hnat Karl & Co., Intern. Spedition, Kunst- und Möbeltransport, OHG, Speditionsgewerbe, Stolberggasse 42 (21. 4. 1952). — Pirtzel Karl, Photographengewerbe, eingeschränkt auf die Ausarbeitung von Amateuraufnahmen, Reinprechtsdorfer Straße 9/20 (15. 5. 1952). — Wagner Johann, Großhandel mit Werkzeugen, Eisen- und Metallwaren sowie mit Haus- und Küchengeräten, Arbeitergasse 50 (25. 4. 1952). — Zahradka Wilhelmine geb. Dollinger, Kleinhandel mit Strick- und Wirkwaren sowie einschlägigen Kurzwaren, Schloßgasse 1 (7. 5. 1952).

6. Bezirk:

Haist Louise, OHG, Großhandel mit Zuckerwaren, eingeschränkt auf den Vertrieb der für die Firma registrierten Marke „Hirschkräuter-Zeltchen" und „Hirschkräutersaft" sowie Kleinhandel mit Zuckerbäckerwaren, Schokolade- und Zuckerwaren aller Art, Fruchtsäften und Speiseeis, Mariahilfer Straße 117 (15. 2. 1952). — Hatzl & Co., OHG, Einzelhandel mit Fischen, Fischkonserven, Fischräucherwaren, Fischmarinaden, Fischen in Aspik, Mayonnaisen, Senf, eingelegten Gurken und Paprika, Schaltieren, Krebsen und Speisegelatine, Gewerbeerweiterung um den Kleinhandel mit Speiseöl, Pilgrambrücke (Fischhalle) (31. 3. 1952). — Katrycz Viktor, Schlossergewerbe, eingeschränkt auf die Herstellung und Instandsetzung von Einrichtungen und medizinischen Apparaten für den Ärzte-, Sanitäts- und Krankenhausbedarf sowie facheinschlägigen Gegenständen, Linke Wienzeile 26 (29. 5. 1952). — Klimpel Siegfried, Kleinhandel mit Champignons, Champignonbrut, Kren, Obst und Südfrüchten, Gewerbeerweiterung auf den Kleinhandel mit Gemüse, Erdäpfeln, Agrumen, Obst- und Gemüsekonserven, Essig, Senf und Suppenwürze, letztere unter Ausschluß von solchen, deren Verkauf an den großen Befähigungsnachweis gebunden ist, Hofmühlgasse 7 (7. 6. 1952). — Kröcksamer Maria, Alleininhaberin der Firma „Oberwalder & Co.", Fabrikmäßige Erzeugung von Damen-, Kinder-, Stroh -und Filzhüten, Gewerbeerweiterung um fabrikmäßige Erzeugung von Taschen aus Stroh, Filz und sonstigen bei der Damenhutfabrikation anfallenden Materialresten, Mariahilfer Straße 61 (11. 6. 1952). — Ruhsam Maria geb. Bilderl, Herstellung von Zier- und Gebrauchsgegenständen aus Nylon und Plastikstoffen unter Ausschluß jeder handwerksmäßigen Tätigkeit, Stumpergasse 62 (3. 6. 1952). — Ruhsam Maria geb. Bilderl, Herstellung von Lampenschirmen aus Nylon und Kunststoffen, Stumpergasse 62 (3. 6. 1952). — Schauer Karl, Kleinhandel mit Papier-, Schreib- und Zeichenwaren sowie einschlägigen Kurzwaren, Gumpendorfer Straße 116 (17. 5. 1952). — Schnopfhagen Friedrich, Webergewerbe, Strohmayergasse 13 (16. 5. 1952). — Simek Margarete Maria Hermine, Exporthandel mit Fertigwaren aller Art, unter Ausschluß solcher, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebunden ist, sowie Importhandel mit Fellen, Häuten und Rauhwaren, Gewerbeerweiterung um Importhandel mit chemischen Rohstoffen und Chemikalien sowie chemisch-technischen Artikeln und Friseurbedarfsartikeln, Gumpendorfer Straße 122 (20. 5. 1952). — Tomassich Daniel, Handel mit Textilabfällen, Webgasse 18 (10. 5. 1952). — Wiltschek Leopold, Aufstellen und Betrieb von elektrischen Haartrockengeräten, Garbengasse 7 (14. 5. 1952).

7. Bezirk:

Graf Josef, Kleinhandel mit Herrenwäsche, Krawatten und Damenwäsche unter Ausschluß der Beschäftigung familienfremder Dienstnehmer, Kirchengasse 28 (28. 3. 1952). — Neumann Stephanie, Graveurgewerbe, Neubaugasse 20 (20. 5. 1952). — Schiegl Robert, Erzeugung chemisch-technischer Produkte, beschränkt auf die Herstellung von Sonnenschutzanstrich-, Rostschutz-, Frostschutz- sowie Fleckputzmitteln, weiter eines Entfärbungsmittels und eines Mittels zum Rasieren ohne Apparat, Gewerbeerweiterung um die Herstellung eines markengeschützten Waschmittels, Schottenfeldgasse 92/6 (13. 6. 1952). — Weber Robert, Wäscheschneidergewerbe, Burggasse 17 (21. 4. 1952).

8. Bezirk:

Göhnert Theophil, Herrenschneidergewerbe, Florianigasse 1 (5. 6. 1952). — Honetz Gertrud, Kleinhandel mit Papier-, Schreib- und Zeichenrequisiten, Schulheften, Preislisten und Gratulationskarten, Zeltgasse 11 (28. 5. 1952). — Kollmayer Karl Alois, Fußpflege, Alser Straße 43 (26. 5. 1952). — Kratochwill Adolf, Binnengroßhandel mit Papier- und Schreibwaren sowie mit Büro- und Buchbindereiartikeln, Lange Gasse 48/I/6 (5. 6. 1952).

9. Bezirk:

Gansser Lony Tudor, Ausfuhrhandel mit Galanterie- und Bijouteriewaren und Einfuhrhandel mit Plastik- und Nylonmaterial, Liechtensteinstraße 119 (19. 5. 1952). — Kraßnig Otto Karl, Bücherrevisorengewerbe, beschränkt auf die Anlage, Führung und Überwachung von Büchern und Buchhaltungen aller Art (Buchführergewerbe), Alserbachstraße 41/12 (21. 5. 1952). — Lang Alfred, Malergewerbe, eingeschränkt auf das Anstreichergewerbe, Mosergasse 4 (5. 6. 1952). — Köck Agnes geb. Neumaier, Marktfahrergewerbe, beschränkt auf den Kleinhandel mit Strick- und Wirkwaren einschließlich Kurzwaren, Georg Sigl-Gasse 1 (20. 5. 1952).

10. Bezirk:

Capka Josefine geb. Bauer, Kleinhandel mit frischen, gebackenen und geräucherten Fluß- und Seefischen, Fischmarinaden, Aspikfischen, Mayonnaisen, Fischkonserven, Essiggemüse und Senf, Victor Adler-Platz, Markt (31. 3. 1952). — Leiwolf Karl, Erzeugung einer Schutzcreme gegen Hautverunreinigungen ferner von Fensterputzmitteln und Waschmitteln mit Ausschluß jeder an einen Befähigungsnachweis gebundenen Tätigkeit, Herzgasse 75 (4. 6. 1952). — Ronesch Andreas, Großhandel mit Christbäumen, Kudlichgasse 39 (20. 5. 1952). — Schinko Hermann Fritz, Kleinhandel mit Baumaterialien, Haushaltungsartikeln, Farb-, Material- und Parfümeriewaren, Antonsplatz 28 (17. 4. 1952). — Sedelmaier Johann, Kleinhandel mit Kanditen, Schokoladen, Zuckerbäckerwaren, alkoholfreien Erfrischungsgetränken und Speiseeis, Quellenstraße 65 (18. 4. 1952). — Suppan Rosa Maria geb. Partik, Kleinhandel mit Obst, Gemüse, Südfrüchten, Trockenfrüchten, Obst- und Gemüsekonserven, Humboldtgasse 21 (7. 4. 1952).

12. Bezirk:

Hann Friedrich, Herstellung von Gläserverschlüssen aus Blech im Preß- und Stanzverfahren, Aichholzgasse 11 (13. 5. 1952). — Jellinek Oskar Friedrich, Ausstechen von Rasenziegeln, Edelsinnstraße 8 (23. 4. 1952). — Knauer Fritz Karl, Großhandel mit Herren- und Knabenoberbekleidung, beschränkt auf von Stückmeistern hergestellte Erzeugnisse, Schönbrunner Straße 266 (3. 5. 1952). — Kopecky Karl, Erzeugung von Klebestoffen und Kitten, Bickellgasse 49 (6. 5. 1952). — Kotterer Marie Helene verw. Bilkovics geb. Cocal, Betrieb zur Einstellung von Kraftfahrzeugen (Garage), auf das Flächenausmaß von 100 qm begrenzt, Malfattigasse 37 (3. 4. 1952). — Mejstrik Kurt, Großhandel mit Watte und Einlagegeweben für die Bekleidungsbranche, Breitenfurter Straße 99 (3. 4. 1952). — Widmer Johann, Kleinhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln, Wasch- und Putzmitteln und Haushaltungsartikeln, Karl Löwe-Gasse 23 (12. 5. 1952).

13. Bezirk:

Altenburger Franz, Friseurgewerbe, Speisinger Straße 25 (13. 5. 1952). — Wohlfahrtseinrichtung der Tabakverschleißer Österreichs, Kleinhandel mit Papier-, Kurz- und Galanteriewaren sowie Rauchrequisiten in Verbindung mit einer Tabaktrafik, Hietzinger Hauptstraße 28 (19. 5. 1952).

14. Bezirk:

Hamata Leo, Gesellschafter der OHG „Hamata & Co.", Mechanikergewerbe, Guldengasse 11 (4. 6. 1952). — Hiebel, Ing. R., Kommanditgesellschaft, Handel mit „Klimon"-Apparaten, Flockfangmaschinen zur automatischen Reinigung von laufenden Spinnmaschinen und Apparaten für den Einsatz von Lewatit sowie den dazu nötigen Ersatzteilen, Linzer Straße 221 (15. 5. 1952). — Steurer Julius, Herrenschneidergewerbe, Cumberlandstraße 17 (23. 5. 1952).

15. Bezirk:

Niedermayer Johann, Verleih von Kinderautos, Märzpark, städtische Gartenanlage (3. 4. 1952). — Pomahac Charlotte, Friseurgewerbe, Akkonplatz 2 (7. 4. 1952).

16. Bezirk:

Fischböck Barbara, Kleinhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln, Wasch- und Putzmitteln und Haushaltungsartikeln, Thaliastraße 20 (4. 4. 1952). — Itzely Josef, Kleinhandel mit Radioapparaten und deren Bestandteilen, Fernsehgeräten, Tonaufnahme- und Wiedergabegeräten sowie Schallplatten, Rückertgasse 1 (21. 3. 1952). — Kvych Hans, OHG, Fachgeschäft für Schneiderzugehör, Handel mit Schneiderzugehör und Textilmeterwaren, Neulerchenfelder Straße 57 (21. 4. 1952). — Platner Maria geb. Rohringer, Aufbewahrung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen unter Ausschluß jeder Tätigkeit, die in den Berechtigungsumfang eines gebundenen, handwerksmäßigen oder konzessionierten Gewerbes fällt, Johann Staud-Gasse 10 (Ottakringer Schwimmbad) (6. 5. 1952). — Schörg Rudolf, Erzeugung von Dichtungs- und Isoliermitteln, Entrußungs- und Antiklopfmitteln für Explosionsmotoren, Liebhartsgasse 31 (13. 5. 1952). — Schörg Rudolf, Alleininhaber der protokollierten Firma „Rudolf Schörg", Großhandel mit technischen Artikeln für die Automobil- und Maschinenbranche, Liebhartsgasse 31 (13. 5. 1952). — Siedl Barbara geb. Huber, Kleinhandel mit Brennmaterialien mit Ausschluß von flüssigen Brennstoffen, Kulmgasse 5 (1. 4. 1952). — Svoboda Genoveva geb. Nepras, Kleinhandel mit Herren-, Damen- und Kinderoberbekleidung, Schneiderzubehör, Wolle und Garnen, Hasnerstraße 28 (19. 5. 1952).

17. Bezirk:

Ernst Willibald, Glasergewerbe, Dornbacher Straße 89 (30. 5. 1952). — Kriesche Johann geb. Gruber, Kleinhandel mit Milch, Mischmilchgetränken in Flaschen und den in Milchsondergeschäften zugelassenen Nebenartikeln, Nesselgasse 9 (20. 5. 1952). — Leberl Georg, Marktfahrergewerbe, beschränkt auf den Handel mit Obst und Gemüse, Butter, Eiern, Wildbret, Geflügel (ohne Ausschrotung) und Waldprodukten unter Ausschluß der Gewerbeausübung in Wien, Ottakringer Straße 13 (12. 5.

1952). — Nemeschkal Steffi geb. Freund, Kleinhandel mit Konditoreiwaren, Fruchtsäften, Gefrorenem, alkoholfreien Erfrischungsgetränken, Wurstwaren mit und ohne Zutaten (Senf, Kren, Essiggemüse), Brot und Gebäck, Czartoryskigasse, Parzelle 739, Kiosk mit Fensterverkauf (20. 5. 1952). — Sarti Rudolf, Photographengewerbe, Dornerplatz 4 (30. 5. 1952).

18. Bezirk:

Mally Margarete geb. Franz, Marktfahrergewerbe, beschränkt auf den Kleinhandel mit Devotionalen, Firmungssträußchen und Firmungsbändern, Paulinengasse 9 (29. 5. 1952). — Melcher Gerda geb. Polz, Kleinhandel mit Kindermoden, Währinger Straße 127 (19. 11. 1951). — Nagele Karl, Fruchtsäfteerzeugung, Kreuzgasse 51 (10. 6. 1952). — Philipp Arthur, Kleinhandel mit Brot, Gebäck, Geselchtem, Speck, Eiern, Butter, Margarine, Fetten, Wurstwaren, Obst- und Gemüsekonserven, Gentzgasse 33 (29. 4. 1952).

19. Bezirk:

Formanek, Dkfm. Erich Robert Julius, Handelsvertretung für technische Artikel und Rohstoffe für die chemische und pharmazeutische Industrie, Döblinger Hauptstraße 26 (16. 5. 1952).

20. Bezirk:

Hilber Hildegard geb. Freygner, Kleinhandel mit Milch, Mischmilchgetränken in Flaschen und den in Milchsondergeschäften zugelassenen Nebenartikeln, Kluckygasse 3 (18. 4. 1952).

21. Bezirk:

Amenth Gerda geb. Steinkellner, Kleinhandel mit Regenbekleidung, Schürzen, Windelhosen aus Kunststoffen, An der oberen Alten Donau 121 (13. 5. 1952). — Deimböck Leopold, Großhandel mit Wein in handelsüblich verschlossenen Flaschen und Gebinden, Schloßhofer Straße 41 (11. 3. 1952). — Kügler Josef, Handel mit Alt- und Abfallstoffen, Leopoldauer Straße 23 (17. 5. 1952). — Nemec Maria geb. Zajicek, Wildbret- und Geflügelhandel (Ausschrotung), Andreas Hofer-Straße 21 (12. 9. 1950). — Rieseder Leopold, Marktfahrergewerbe, beschränkt auf den Kleinhandel mit Leder- und Galanteriewaren und Lederbekleidung, Dunantgasse 15/5/eb./3 (5. 6. 1952). — Salomon Heinrich, Gemischtwarenhandel im Kleinen, Stammersdorf, Hauptstraße 54 (28. 2. 1952). — Schwarzer Rudolf, Gewerbsmäßige Ausübung des unter Nr. 168.961 bezw. Nr. 171.270 erteilten Patents bezw. Zusatzpatents (Kl. 53 e): Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung von künstlichem Mineralwasser, Überschwemmungsgebiet, Stromkilometer 1929,200, 16 m vom Ufergrat (oberhalb der Brücke der Roten Armee) (29. 5. 1952). — Traxler Friedrich, Kleinhandel mit Radioapparaten, deren Bestandteilen und Zubehör, Schallplatten und Elektrowaren, Anton Böck-Gasse 42 (10. 5. 1952). — Wolf & Switzeny, protokollierte Firma Präzisionsmaschinenfabrik, Fabrikmäßige Reparatur von Maschinen, maschinellen Anlagen, Apparaten und Behältern mit Ausschluß jeder an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebundene Tätigkeit, erweitert auf die fabrikmäßige Erzeugung und Reparatur von Maschinen, maschinellen Anlagen, Apparaten und Behältern mit Ausschluß jeder an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebundene Tätigkeit, Gerstlgasse 17 (6. 5. 1952).

23. Bezirk:

Kornhauser Josef, Gewinnung von Rasenziegeln, Gramatneusiedl 142 (9. 6. 1952).

24. Bezirk:

Aßmann Erich, Alleininhaber der protokollierten Firma „Aßmannmühle Guntramsdorf Weizen- und Roggenmühle Erich Aßmann", Mischfuttererzeugung, Guntramsdorf, Steinfeldgasse 66 (15. 4. 1952). — Descher Josef, Kleinhandel mit Büromaschinen, deren Bestandteilen und Zubehör, Büromöbel, einschlägigen Organisationsmitteln, ausgenommen jener Artikel, die an den großen Befähigungsnachweis gebunden sind, Mödling, Schillerstraße 31 (15. 5. 1952). — Pleß Anna, Kleinhandel mit Strümpfen und Socken, Mödling, Neudorfer Straße 26 (17. 5. 1952).

25. Bezirk:

Elsner Augustine, Friseurgewerbe, Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 47 (9. 6. 1952). — Hirschfeld Anna, Fabrikmäßige Erzeugung von Lederbekleidung aller Art sowie von Lederwaren aus Lederabfällen, Atzgersdorf, Taglieberstraße 10 (18. 3. 1952). — Kohlroß Karl, Photographengewerbe, Inzersdorf, Triester Straße 13 (11. 6. 1952). — Stoschitzky Lucia, Schönheitspflege (Kosmetik) sowie Handpflege unter Ausschluß jeder heilkundlichen Verrichtung, Perchtoldsdorf, Marzgasse 2 a (2. 1. 1952).

26. Bezirk:

Ferber Maria geb. Sawatil, Kleinhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln, Parfümeriewaren, Haushaltungsartikeln und Badeartikeln, Strombad Kritzendorf, Verkaufskioske Nr. 11 und 18 (16. 4. 1952). — Mergl Anna geb. Leher, Kleinhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln, Wasch- und Putzmitteln sowie Haushaltungsartikeln, Kurz-, Galanterie- und Bijouteriewaren, Wolle und Wirkwaren, Kritzendorf, Hauptstraße 11 (18. 4. 1952). — Wen Maria geb. Eidherr, Aufbewahrung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen unter Ausschluß jeder Tätigkeit, die in den Berechtigungsumfang eines gebundenen, handwerksmäßigen oder konzessionierten Gewerbes fällt, Klosterneuburg, Städtisches Strandbad (15. 5. 1952).

Konzessionsverleihungen

eingelangt in der Zeit vom 23. bis 28. Juni 1952 in der M.Abt. 63, Gewerberegister. (Tag der Verleihung in Klammern.)

1. Bezirk:

Hafner Josef & Otto Waltersam, Café Schwarzenberg, OHG, Gast- und Schankgewerbe in der Betriebsform eines Kaffeehauses mit den Berechtigungen nach § 16 GewO, lit. b) Verabreichung von kalten Speisen, warmen Wurstwaren, Eierspeisen und Eiern in jeder Zubereitungsart in dem im § 17 GewO näher bezeichneten Umfang, lit. c) Ausschank von Flaschenbier und Flaschenwein, lit. d) Ausschank von Likören aller im Rahmen des Kaffeesiedergewerbes und beschränkt auf die Gäste in dem zum Betrieb dieses Gewerbes bestimmten Lokale, lit. e) Ausschank von Heil- und Mineralwässern sowie von nichtgeistigen Kunstgetränken, lit. f) Verabreichung und Verkauf von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen in dem im § 17 GewO näher bezeichneten Umfang, lit. g) Haltung erlaubter Spiele, Kärntner Ring 17 (31. 5. 1952). — Kirchner & Co., Internationale Transporte, OHG, Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, beschränkt auf die Verwendung von 25 Lastkraftwagen, Fischhof 3 (31. 5. 1952). — Kohlmayer, Ing. Hans, KG, Baumeistergewerbe, Naglergasse 1 (28. 5. 1952). — Stuller Walther Alfred Josefa, Gast- und Schankgewerbe in der Betriebsform eines Büfetts mit den Berechtigungen nach § 16 GewO, lit. b) Verabreichung und Verkauf von belegten Brötchen, heißen Würsteln und Eiern in jeder Form, Fischplatten und Backwaren in dem im § 17 GewO näher bezeichneten Umfang, lit. c) glasweiser Ausschank von Süß- und Dessertwein, lit. d) Ausschank von Rum und Weinbrand als Beigabe zum Tee und von Likören, lit. e) Ausschank von Heil- und Mineralwässern sowie von nichtgeistigen Kunstgetränken, lit. f) Verabreichung und Verkauf von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen in dem im § 17 GewO näher bezeichneten Umfang, beschränkt auf die Geschäftsstunden des Kleiderhauses Neumann, Kärntner Straße 19 (13. 6. 1952).

2. Bezirk:

Huber Stefanie geb. Weiß, Gast- und Schankgewerbe in der Betriebsform eines Kaffeehauses mit den Berechtigungen nach § 16 GewO, lit. b) Verabreichung von Backwaren, kaltem Aufschnitt, heißen Würsteln und Eiern in jeder Form, lit. c) Ausschank von Flaschenbier, Süß- und Dessertwein glasweise, lit. d) Ausschank von gebrannten geistigen Getränken, lit. e) Ausschank von Heil- und Mineralwässern sowie von nichtgeistigen Kunstgetränken, lit. f) Verabreichung und Verkauf von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen in dem im § 17 GewO näher bezeichneten Umfang, lit. g) Haltung erlaubter Spiele mit Ausnahme des Billardspieles, Rotensterngasse 8 (28. 2. 1952). — Wollein Leopold, Weinschänke mit den Berechtigungen nach § 16 GewO, lit. c) Ausschank von Wein, lit. e) Ausschank von Heil- und Mineralwässern sowie von nichtgeistigen Kunstgetränken, in Verbindung mit dem im selben Standort betriebenen Kleinhandel mit Wein in Flaschen und Gebinden, beschränkt auf höchstens drei Tische im Lokal, Stuwerstraße 46 (23. 5. 1952).

6. Bezirk:

Ziegler, Ing. Leopold, Installation elektrischer Starkstromanlagen und Einrichtungen (Elektroinstallation), Mittelstufe, unbeschränkt für Niederspannung (Niederspannungskonzession), Webgasse 40 (14. 6. 1952).

7. Bezirk:

International Film, Ges. m. b. H., Erwerb von Filmaufführungsrechten und ihre entgeltliche Überlassung an Lichtspielunternehmer (Filmverleih), Neubaugasse 11 (5. 4. 1952). — International Film, Ges. m. b. H., Erwerb von Filmverbreitungs- oder Filmaufführungsrechten und ihre entgeltliche Überlassung an Dritte, ausgenommen an Lichtspielunternehmer (Filmvertrieb), Neubaugasse 11 (5. 4. 1952). — International Film, Ges. m. b. H., Herstellung von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Filmen (Laufbildern), Neubaugasse 11 (5. 4. 1952). — Treitl Johann, Gast- und Schankgewerbe in der Betriebsform eines Gasthauses mit den Berechtigungen nach § 16 GewO, lit. b) Verabreichung und Verkauf von kalten und warmen Speisen in dem im § 17 GewO näher bezeichneten Umfang, lit. c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein, lit. e) Ausschank von Heil- und Mineralwässern sowie von nichtgeistigen Kunstgetränken, lit. g) Haltung erlaubter Spiele mit Ausnahme des Billardspieles, erweitert um lit. d) Ausschank von gebrannten geistigen Getränken, Neubaugasse 75 (4. 6. 1952).

8. Bezirk:

Baß Hermine geb. Schuh, Verwaltung von Gebäuden, Florianigasse 55 (10. 6. 1952).

9. Bezirk:

Drobil Richard, Verkauf von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, beschränkt auf den Großhandel, Nußdorfer Straße 3 (30. 5. 1952).

10. Bezirk:

Tousek Maria, Gast- und Schankgewerbe in der Betriebsform einer Kantine mit den Berechtigungen nach § 16 GewO, lit. b) Verkauf und Verabreichung von belegten Broten, Wurstwaren, Käse und Butter, lit. c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein, lit. f) Verabreichung und Verkauf von Erfrischungen in dem im § 17 GewO näher bezeichneten Umfang, Kundratstraße 10 (Grundstück 2071/1 des Eisenbahnbuches Matzleinsdorf) (5. 6. 1952).

15. Bezirk:

Grögler Ernestine, Gast- und Schankgewerbe in der Betriebsform eines Speisehauses mit den Berechtigungen nach § 16 GewO, lit. b) Verabreichung von Speisen in dem im § 17 GewO näher bezeichneten Umfang, lit. f) Verabreichung alkoholfreier Erfrischungsgetränke an die Gäste des Speisehauses im Rahmen des Speisewirtsgewerbes und Verabreichung von Kaffee im Anschluß an die Mahlzeiten, erweitert um die Berechtigung nach § 16 GewO, lit. d) Rum und Weinbrand als Beigabe zum Kaffee, Grangasse 6 (9. 5. 1952).

19. Bezirk:

Redlingshofer Josef, Gas- und Wasserinstallationsgewerbe, Neustift am Walde 95 (3. 6. 1952).

24. Bezirk:

Gausterer Paula, Gast- und Schankgewerbe in der Betriebsform einer Branntweinschenke mit den Berechtigungen nach § 16 GewO, lit. d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken, Guntramsdorf, Hauptstraße 55 (5. 6. 1952).

25. Bezirk:

Lerchner Anna, Gast- und Schankgewerbe in der Betriebsform einer Kantine (Sportplatz) mit den Berechtigungen nach § 16 GewO, lit. b) Verabreichung und Verkauf von Speisen in dem im § 17 GewO näher bezeichneten Umfang, lit. c) Ausschank von Bier und Obstwein, Ausschank von Flaschenwein, lit. f) Verabreichung und Verkauf von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen in dem im § 17 GewO näher bezeichneten Umfang, Liesing, Siebenhirtenstraße, Sportplatz des Athletiksportklubs (31. 5. 1952). — Schramm Ida, Gast- und Schankgewerbe in der Betriebsform eines Badebüfetts mit den Berechtigungen nach § 16 GewO, lit. b) Verabreichung und Verkauf von belegten Broten, Wurstwaren, Gebäck, Back- und Süßwaren, lit. c) Ausschank von Flaschenbier, lit. e) Ausschank von Heil- und Mineralwässern sowie von nichtgeistigen Kunstgetränken, lit. f) Verabreichung und Verkauf von Milch, Sauermilch, Yoghurt und Erfrischungen, sämtliche Berechtigungen beschränkt auf die Besucher des Bades und beschränkt auf die Badesaison und Badezeiten, Mauer, Hauptstraße 18 (Flora-Bad) (9. 6. 1952).

Wiener Bilder



Wiener Jugendhilfswerk — Der neue Pavillon im Kinderheim Schloß Lehenhof bei Scheibbs

(Sämtliche Aufnahmen: Bilderdienst-Pressestelle der Stadt Wien)